



N i e d e r s c h r i f t

über die 26. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 9. Juli 2019, um 18:00 Uhr,
im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

anwesend:

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer

Ersatz-GR Helmut Span

Vertretung für Frau Bürgermeisterin
Dr. Eva Maria Posch

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.a Ruth Langer

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

entschuldigt

Gemeinderätin Claudia Weiler

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Schriftführerin:

Mag. Ingrid Windbichler

Vbgm. Werner Nuding eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 21.05.2019
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 2/2019) betreffend Gst 221/7, KG Hall, Herzog-Otto-Straße
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Teilflächen der Gste 639/5, .314, .624, .1187, 650, 651/1, 643, 651/3, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 633/3, 644/3, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5, 644/5, 649/2, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, beide KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße
 - 2.4. Exkamerierung von Teilflächen der öffentlichen Straße, Gst 1132, KG Hall (Sparberggstraße) - Aufhebung des Gemeingebrauchs
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Brückeninstandsetzung Sewerstrasse - Mittelfreigabe, Änderung der Finanzierung, Ermächtigung Stadtrat für Vergaben
 - 3.2. Ankauf eines Kontrollsystems (Zutrittsystem) samt zugehörigem Kassensystem und Software zur Kontrolle der Einfahrten in den städt. Recyclinghof, Nachtragskredit
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Bachlechnerstraße 2: Vergabe Planung, LV-Erstellung, Örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination, Nachtragskredit
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Auftragsvergabe - Sanierung Zufahrtsstraße Thurnfeldgasse/Schulzentrum, Abbruch defekte Stützmauer
 - 5.2. Auftragsvergabe - Radweg Baumit
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
7. Preisanpassung Kindergartenverpflegung
8. Antrag SPÖ Hall vom 20.03.2018 betreffend Hall West; Erhebung fehlender Infrastruktur; Erstellung eines ausschussübergreifenden Projekt zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität

9. Antrag SPÖ Hall vom 20.03.2018 betreffend Prüfung einer Möglichkeit eines gemeinsamen Blaulichtzentrums und dessen Finanzierung
10. Antrag von SPÖ Hall und FÜR Hall - Unabhängige Bürgerliste vom GR 17.04.2018 betreffend Ausarbeitung - Entwicklungskonzept Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen in Hall
11. Antrag der SPÖ Hall vom GR 18.09.2018 betreffend Installierung einer dritten Hortgruppe in den Räumlichkeiten der Schule Schönegg
12. Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
13. Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Stadt- und Regionalverkehr mittels E-Bus bzw. Gasbus
14. Antrag von Für Hall vom 26.03.2019 betreffend Beiträge der Gemeinderatsparteien in der Stadtzeitung
15. Antrag von Für Hall vom 26.03.2019 betreffend Flexibilisierung der Gastgärtenzeiten
16. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen, im Stadtrat und bei Entsendungen
17. Personalangelegenheiten
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 21.05.2019

Die Niederschrift vom 21.05.2019 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 2/2019) betreffend Gst 221/7, KG Hall, Herzog-Otto-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 26.03.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.03.2019, Zahl 2/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Dr. Clemens Baumgartner, Aichheim 21, 6060 Hall i.T., vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger, 6020 Innsbruck;

Der Einschreiter, vertreten durch RA Dr. iur. Michael Sallinger, führt als Miteigentümer (Hauptwohnsitz) der an das Planungsgebiet angrenzenden Gp 221/31 folgende Punkte an:

- Aus dem Erläuterungsbericht ergebe sich, dass der Bebauungsplan beschlossen werden sollte, ohne dass die Grundlagen für eine Interessensabwägung gegeben seien. Bebauungspläne dürften nur bei Bestehen eines ausreichend begründeten öffentlichen Interesses geändert werden.

- Der Bebauungsplan diene ausschließlich der Ermöglichung einer bestimmten Bebauung im Bereich der Gp 221/7.
- Grundlagen, die die verlässliche Vornahme einer Interessensabwägung ermöglichen könnten, würden nicht vorliegen. Eine topografische, städtebauliche und sonstige „Aufnahme“ der in Rede stehenden Liegenschaft und vor allem der anrainenden und benachbarten Liegenschaften habe nicht stattgefunden. Eine Überlegung, ob eine Vergrößerung der bestehenden baulichen Anlagen zu einer weiteren Belastung des umliegenden Wohngebietes führe, fehle auch.
- Ein Bebauungsplan sei nur dann zu erlassen, wenn ein begründetes öffentliches Interesse daran bestehe. Dies gelte für die Erlassung wie auch für die Änderung von Bebauungsplänen. Dies folge aus § 67 TROG 2016. Es würden sowohl in Bezug auf die Bestandsaufnahme als auch in Hinblick auf die Interessensabwägung alle Voraussetzungen fehlen, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses beurteilen zu können.
- Entgegen der Intention des Gesetzgebers umfasse das Planungsgebiet ein einziges, noch dazu bebautes Grundstück. Bebauungspläne hätten als städtebauliche Instrumente im Rahmen der örtlichen Raumordnung, als sogenannte Planungsinstrumente die wesentliche Zielsetzung, zu einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes beizutragen, und nicht ausschließlich der Umsetzung privater Zubau-Interessen zu dienen.
- Der Bebauungsplan weise keine Begründung auf, mit Ausnahme derjenigen, einem vorliegenden Entwurf zu entsprechen. In Hinblick auf die Festlegungen des Bebauungsplanes zeige sich, dass hier eine massive Bebauung bereits vorliege bzw. ermöglicht werden solle, die insbesondere zur Gp 221/6 einen sehr geringen Abstand aufweise. Es sei weiter anzuführen, dass die Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte von 2,45 und einer höchstzulässigen Nutzflächendichte von mehr als 0,5 jedenfalls nicht mit dem umliegenden Planungsbereich in Einklang zu bringen sei.

Aufgrund der angeführten Punkte werde angeregt, eine Revision der gegenständlichen Planung vorzunehmen und von der Erlassung einer Inselmaßnahme abzusehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die in der Stellungnahme des Einschreiters vorgebrachten Punkte können zu vier Themenbereichen gebündelt werden. Die raumplanungsfachliche Beurteilung erfolgt in Hinblick auf die vier gebündelten Themenbereiche.

1. Zum Vorwurf, die Grundlagen für eine Interessensabwägung seien nicht gegeben, wird Folgendes ausgeführt:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem Umfeld und dem Bestand des Planungsgebietes sowie dem mit der Stadtgemeinde abgestimmten Projektentwurf. Die Festlegungen des Bebauungsplanes beruhen aus fachlicher Sicht auf einer ausreichenden Grundlagenforschung. Diese wird auch in den Erläuterungen dokumentiert. Einen wesentlichen Bestandteil der Grundlagenforschung stellen die Auswertung der Naturstandskarte der Stadtwerke Hall i.T. und die Analyse des sensiblen Umfeldes (Villenviertel) dar. Die intensive Beschäftigung mit dem Standort und dem Projektentwurf spiegelt sich insbesondere auch in den detaillierten ergänzenden textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes wider. Der gegenständliche Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Sachverständigenbeirates am 03.04.2019 zur Kenntnis genommen.

2. Zum Vorwurf, Bebauungspläne dürften nur bei Bestehen eines ausreichend begründeten öffentlichen Interesses geändert werden, wird Folgendes ausgeführt:

Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 sind in den Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes festzulegen. Die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses findet sich auch nicht in § 57 TROG 2016 (Änderung und Außerkrafttreten von Bebauungsplänen) wieder. In § 57 Abs. 2 TROG 2016 wird für die Änderung von Bebauungsplänen lediglich vorausgesetzt, dass sie im Hinblick auf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechende weitere verkehrsmäßige Erschließung und bauliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um die Erlassung, nicht die Änderung eines Bebauungsplanes. Ein öffentliches Interesse bzw. ein Vorteil für die Entwicklung der Gemeinde ist daher aus fachlicher Sicht nicht nachzuweisen.

3. Zum Vorwurf, dass das Planungsgebiet entgegen der Intention des Gesetzgebers nur ein einziges, bereits bebautes Grundstück umfasse und auf ein vorgelegtes Projekt abgestimmt sei, wird Folgendes ausgeführt:

Im Bereich der Gp 221/7 ist die Aufstockung und Sanierung (u.a. Zubau Lift) des bestehenden Wohngebäudes vorgesehen. Die gegenständliche Grundparzelle befindet sich im Villenviertel der Stadtgemeinde Hall i.T., ist allerdings nicht Bestandteil der Schutzzone gem. § 8 SOG 2003. Nach Auskunft der Stadtgemeinde Hall i.T. wurde eine Aufnahme des Villenviertels in die Schutzzone gem. § 8 SOG 2003 in der Vergangenheit angedacht. Zur Sicherstellung des Erhalts des Charakters des Villenviertels wird von der Stadtgemeinde Hall i.T. auch außerhalb der Schutzzone gem. § 8 SOG 2003 ein hoher Maßstab in Hinblick auf Kubatur, Fassadengestaltung und Durchgrünung angelegt. In diesem Sinne soll durch den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 2/2019) dezidiert eine klare rechtliche Grundlage für die Realisierung eines dem spezifischen Standort entsprechenden Projektes geschaffen werden.

Zur Kritik, der Bebauungsplan diene ausschließlich der Ermöglichung einer vorgelegten Bebauung, ist darauf hinzuweisen, dass für die gegenständliche Grundparzelle derzeit kein Bebauungsplan besteht und daher nur die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der offenen Bauweise gelten. Durch einen eng am Projekt orientierten Bebauungsplan mit detaillierten Festlegungen erfolgt die raumordnungsrechtliche Absicherung des den politischen Gremien vorgelegten und raumordnungsfachlich als für den Standort vertretbar eingestuften Projektes.

Gem. § 54 Abs. 1 letzter Satz TROG 2016 sind Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen. Aus fachlicher Sicht schließt dies die Erlassung von Bebauungsplänen für einzelne Parzellen nicht aus. Von Relevanz ist allerdings, dass sich nur einzelne Parzellen umfassende Bebauungspläne ins Umfeld einfügen. Der Anspruch des Einfügens in das Umfeld ist, wie auch in den Ausführungen zu Punkt 4 weiter erläutert wird, beim gegenständlichen Bebauungsplan jedenfalls gegeben.

4. Zur Kritik an den inhaltlichen Festlegungen des Bebauungsplanes wird Folgendes festgehalten:

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan werden eine höchstzulässige Baumassendichte, eine höchstzulässige Nutzflächendichte und eine höchstzulässige Bebauungsdichte verankert. Während die Verankerung der Bebauungsdichte, wie in den Erläuterungen angeführt, den Erhalt des durchgrünten Charakters des Villenviertels (vgl. Abb. 1 - 3 im Anhang: Schrägluftbild, Schwarzplan, Orthofoto) sicherstellt, gewährleisten die höchstzu-

lässige Baumassendichte und die höchstzulässige Nutzflächendichte ein Einfügen der Kubatur bzw. der Nutzflächenausstattung in das Umfeld. Die vorgesehenen Höchstwerte liegen oberhalb der Werte der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Parzellen, allerdings unterhalb der Werte der auf der gegenüberliegenden Seite des Erschließungsweges befindlichen Gp 221/5. Das örtliche Raumordnungskonzept sieht für den gegenständlichen Bereich eine Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise (D 2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.) vor. Punktuelle Verdichtungen stellen aus fachlicher Sicht keinen Widerspruch zum Erhalt eines Quartierscharakters dar. Eine gewisse Verdichtung ist im Sinne der in § 1 Abs. 2 lit. a TROG 2016 geforderten sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens gelegen. Durch das Bauvorhaben wird nur eine geringe zusätzliche Grundfläche (Bereich Liftzubau) versiegelt, die Baumassendichte steigt durch Zubau und Aufstockung von rd. 1,7 auf 2,45. Insgesamt kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass die festgelegten Höchstwerte für die Bebauungsdichte, die Baumassendichte und die Nutzflächendichte für den betreffenden Standort als vertretbar eingestuft werden.

In Hinsicht auf den Einwand, das durch den gegenständlichen Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben weise zum Erschließungsweg (Gp 221/6) nur einen sehr geringen Abstand auf, wird festgehalten, dass es sich beim vorliegenden Projekt abgesehen vom Liftzubau um eine keine zusätzliche Grundflächen beanspruchende Aufstockung handelt. Gem. § 71 Abs. 9 TBO 2018 dürfen bei Gebäuden, für die die Baubewilligung aufgrund der Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurde, nachträglich angebaute Treppentürme und bauliche Anlagen für Hebeanlagen zur Personenbeförderung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erster Satz (Orts- und Straßenbild, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs) vor die Baufluchtlinie ragen bzw. vor dieser errichtet werden. Demzufolge wäre die Errichtung eines Liftzubaus zur Erschließung der Bestandsgeschoße auch vor der Baufluchtlinie bzw. ohne Bebauungsplan zulässig. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nur untergeordneten verkehrstechnischen Bedeutung des Erschließungsweges auf Gp 221/6 (Sackgasse an der Westgrenze des Planungsgebietes) ein im Bebauungsplan ermöglichtes Heranbauen auf 2,60 m an die Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zur Errichtungen eines Liftzubaus aus fachlicher Sicht jedenfalls vertretbar ist.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 2/2019) schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets. Die Einwendungen des Einschreiters sind nicht stichhaltig. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 2/2019) in der vorliegenden Form zu beschließen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 11.03.2019, Zahl 2/2019, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist die Aufstockung und Sanierung (u.a. Zubau Lift) des auf Grundstück 221/7 bestehenden Wohngebäudes vorgesehen. Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass die Thematik im RSA behandelt worden sei und fragt nach, ob es Erörterungsbedarf gebe. Es gab keine weiteren Wortmeldungen dazu und daher keinen weiteren Erörterungsbedarf.

Beschluss:

Die Anträge (der Stellungnahme keine Folge zu geben und die Erlassung des von der Fa. Planalp ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.03.2019, Zl. 2/2019, zu beschließen) werden mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Teilflächen der Gste 639/5, .314, .624, .1187, 650, 651/1, 643, 651/3, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 633/3, 644/3, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5, 644/5, 649/2, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.11.2018, Zahl 354/2018-00015, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Petra Rainer-Scartezzini, Amtsbachgasse 1, 6060 Hall in Tirol, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, Stadtgraben 15/1, 6060 Hall in Tirol
- Nr. 2: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 09.01.2019
- Nr. 3: Halltex Haller Textilwerke GmbH, 6060 Hall in Tirol
- Nr. 4: Hofer KG, 6442 Sattledt 39, vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M., Sillgasse 21, 6020 Innsbruck
- Nr. 5: Eigentümergemeinschaft Bahnhofstraße 10, vertreten durch die TIGEWOSI, Fürstenweg 27, 6020 Innsbruck
- Nr. 6: Tiroler Rohre GmbH, Innsbrucker Straße 51, 6060 Hall in Tirol
- Nr. 7: IWG Wohnbau GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 5-7, 6020 Innsbruck, eingelangt am 21.01.2019
- Nr. 8: Fa. Canal & Co GmbH & Co KG, Tschidererweg 2, 6060 Hall in Tirol; Die Stellungnahme der ist nicht fristgerecht eingelangt und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme 1:

Frau Petra Rainer-Scartezzini nimmt, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 94, KG Hall, Stellung. Bereits zum Entwurf vom 23.09.2015 sei eine Stellungnahme abgegeben worden, die jedoch laut Protokoll der GR-Sitzung vom 06.07.2016 unberücksichtigt geblieben sei.

Man spreche sich gegen die geplante Änderung aus. Es werde den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG 2016 nicht Rechnung getragen. Die Stadt Hall in Tirol bekenne sich seit Jahren zu einer ökologischen Ausrichtung, insbesondere zur Zurückdrängung des Verkehrs in jenen Bereichen, die dem Wohnen und Leben der Bevölkerung dienen würden. So sei in dichten Siedlungsgebieten der Rückbau von Straßen in Wohnstraßen veranlasst bzw. in die Wege geleitet worden. Auch die Gp 94 befinde sich im größeren Zusammenhang gesehen in einem derartigen Siedlungsgebiet, welches dadurch gekennzeichnet sei, dass sich neben infrastrukturellen Einrichtungen (Tankstelle, Bank, Restaurants, Lebensmittelmärkte) auch Wohnungen befinden würden. Die Einschreiterin bewohne mit ihrer Familie das Haus Amtsbachgasse 1. Bereits seit Jahrzehnten sehe sich die Einschreiterin aufgrund der Erschütterungen durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßenflächen beeinträchtigt. Bei einem Heranrücken der Verkehrsflächen sei eine weitere Steigerung dieser Belastung prognostiziert. Im Haus Amtsbachgasse 1 sei zudem der von der Einschreiterin geführte Lebensmittelmart „Feinkost Scartezzini“ untergebracht. Teile der Liegenschaft seien fremdvermietet. Die Einschreiterin sei zum Erhalt des Standorts auf Parkflächen im Osten und Süden der Liegenschaft unbedingt angewiesen. Durch den geplanten Ausbau der öffentlichen Straßen im südlichen und östlichen Teil der Liegenschaft werde die Zufahrt zu ihrem Lebensmittelgeschäft wie auch zu den vermieteten Liegenschaftsteilen bzw. Räumlichkeiten verunmöglicht, jedenfalls in unzulässiger Weise erschwert. Die Einschreiterin sehe sich mit massiven Einkommenseinbußen in ihrem angestammten Beruf als Lebensmittelhändlerin ebenso wie bei ihren Mietern konfrontiert, die dann jedenfalls abwandern könnten. An der Südseite der Liegenschaft befinde sich ein Geschäftseingang, welcher bei Durchführung der angedachten Maßnahmen direkt auf eine Verkehrsfläche führen würde. Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes greife sohin direkt in ihre Rechtsposition ein.

Stellungnahme 2:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer 2 m² umfassenden Teilfläche der Bp .624 (best. örtl. Verkehrsweg) werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und -verkehr zu angemessenem Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall in Tirol käuflich erworben werden würde. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer 340 m² umfassenden Teilfläche der Bp .624 (allgem. Mischgebiet) und einer 13 m² umfassenden Teilfläche der Gp 633/1 (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Flächen seien an Dritte vermietet und sollten weiterhin zur Erzielung von Erträgen dienen.

Eine Änderung der Stellungnahme sei möglich, wenn die benötigten Flächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und -verkehr zu einem angemessenen Kaufpreis käuflich erworben werden und eine Einigung mit dem Mieter der Flächen über eine Änderung des Bestandsvertrages zu Stande komme bzw. möglich sei.

Stellungnahme 3:

Nach Ansicht der Fa. Halltex Haller Textilwerke GmbH seien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Auf der Ostseite der Gp 650 müsse das Be- und Entladen eines Sattelschleppers auch zukünftig möglich sein. Die Erschließung des Grundstückes dürfe sich nicht verschlechtern.
- Eine zukünftige Erschließung der Gp 650 solle entlang der gesamten Westseite möglich sein. Die geplante Straße müsse auch den schmalen Grünstreifen inkludieren.
- Die im ursprünglichen Verkehrskonzept vorgesehene Querverbindung im Süden der Gp 630/2 müsse umgesetzt werden, um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der dafür nicht ausgelegten Behaimstraße zu vermeiden.

Stellungnahme Nr. 4:

Die Hofer KG, vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M., fordert von der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der im Eigentum der Einschreiterin befindlichen Gpn 630/5, 651/4, 651/3 [Anmerkung Planalp: im vorliegenden Schreiben im Pkt. „Betroffene Liegenschaften und Grundstücke“ (S. 5) vom Einschreiter fälschlicherweise als Gst. 360/5, 351/4, 651/3 bezeichnet] abzusehen. Die Maßnahme bedeute, dass es zu einer faktischen, fremdnützigen Enteignung kommen könne, die in den privatrechtlichen Grundlagen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen keine Deckung finden könne. Für den Fall der Rechtswirksamkeit der Maßnahme würden Entschädigungsansprüche gem. TROG 2016 bestehen. Die Einschreiterin wende sich nicht im Grundsatz gegen eine jede Maßnahme, die eine Arrondierung der Verkehrsfläche betreffe, doch sei ausgeschlossen, dass die Einschreiterin Erschließungslasten und –kosten für andere Parteien trage.

In der vorliegenden Stellungnahme wird zur Begründung folgendes angeführt: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes berühre die rechtlich geschützten Interessen der Einschreiterin massiv. Aufgrund einer mit der Stadtgemeinde Hall i.T. im Jahr 1991 geschlossenen Vereinbarung habe die Hofer KG die Erschließungsstraße, die Parkplätze und die dazugehörigen infrastrukturellen Ver- und Entsorgungseinrichtungen aus eigenen Mitteln auf einem zu einem Baulandpreis erworbenen Grund errichtet. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sei das Eigentumsrecht der Hofer KG sichergestellt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bestandsaufnahme ergebe, dass die Erschließung des Geschäftsareals der Hofer KG durch eine Privatstraße sichergestellt sei. Eingriffe in den Wesenskern eines Grundrechtes, wie es das Eigentumsrecht darstellt, seien nach der aktuellen Grundrechtsdoktrin nur dann möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt, aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich, in Hinblick auf den beabsichtigten Zweck das noch gelindeste Mittel darstellend, also verhältnismäßig, und Ergebnis einer entsprechenden Interessensabwägung seien. Es sei keine ausreichende Grundlagenforschung betrieben worden, insbesondere fehle eine fachlich ausreichende und nachprüfbar Begründung der Maßnahme. Die Öffnung des gegenständlichen Bereiches für einen schrankenlosen öffentlichen Verkehr und die Entwertung von fast 900 m² würden ein Sonderopfer darstellen, das die Fa. Hofer nicht hinnehmen könne. Es fehle eine ausreichende Grundlagenerhebung, insbesondere stelle sich die Frage, ob ein immissions- /emissionstechnisches Gutachten, ein verkehrsplanerisches Gutachten, ein brandschutztechnisches Gutachten und eine rechtliche Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zulässigkeit weiterer Widmungsmaßnahmen vorliegen würden. Es fehle eine vollständige Bestandsaufnahme. Es sei keine Interessenabwägung zwischen dem Privatinteresse an der unverminderten und ungehinderten Erhaltung des eigentlichen Besitzes und des Nutzungsinteresses eines Nachbarn vorgenommen worden.

Stellungnahme Nr. 5:

Die Eigentümergeinschaft Bahnhofstraße 10 weist, vertreten durch die TIGEWOSI, darauf hin, dass man beabsichtige, im Nordteil der vom Planungsgebiet umfassten Teilfläche

der Gp 604 zwei zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Im Vergleich zur Anzahl der Wohnungen weise die Liegenschaft derzeit zu wenige Stellplätze auf.

Stellungnahme Nr. 6:

Die Tiroler Rohre GmbH weist als Eigentümerin der Gp 666/4 und 666/5, KG Hall, darauf hin, dass in Folge der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes ein 2,5 m breiter Streifen entlang der Getznerstraße nicht mehr nach den Vorgaben des derzeitigen Bebauungsplanes bebaut werden könne und sich die Baufluchtlinie ebenfalls um 2,5 m nach Westen verschiebe, was zu einer Nutzungseinschränkung und Wertminderung führe. Es sei eine Verbreiterung der Getznerstraße auf ca. 8 m geplant. Im südlichen Teil der Getznerstraße würden allerdings nur mehr 2 Betriebe angrenzen (Bauwaren Canal GmbH & Co KG, Tiroler Rohre GmbH). Die auf der Gp 666/5 bestehende Ausfahrt aus dem Werksgelände der Tiroler Rohre GmbH auf die Getznerstraße sei eine reine Behelfsausfahrt und diene keiner Zubringung oder Abholung von Waren. Im südlichen Teil der Getznerstraße werde es auch keinen Personenverkehr geben, der die Ausführung eines Gehsteiges begründen würde.

Stellungnahme Nr. 7:

Die IWG Wohnbau GmbH begrüße als Eigentümerin der Gpn 633/2 und 633/3, KG Hall, die Umwidmung der Gp 630/2 als Bekenntnis zum Standort sowie die öffentliche Erschließung der Gp 630/2, 633/2 und 633/3 von Norden über die Gp 651/4. Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes werde allerdings auch das ursprüngliche verkehrstechnische Konzept gänzlich abgeändert, da die Verbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg im Süden der Gp 630/2 entfalle. Es sei wichtig, dass die Verbindung südlich des Fachmarktzentrums/Medzentrums nicht als Einbahn von Ost nach West ausgeführt werde, da bei einem Baumarkt mit Schwerverkehr zu rechnen sei und die Kreuzung zur B 171 (Hofer) bereits jetzt überlastet sei. Es würde dabei eine Art Sackgasse entstehen. Für das Fachmarktzentrum/Medzentrum sei, wie vom ZT-Büro Hagner bestätigt werde, wesentlich, dass die Ladezonen im Süden verbleiben würden. Eine geeignete Möglichkeit der Verbindung südlich des Fachmarktzentrums/Medzentrums sei daher eine Einbahn von West nach Ost.

Wenn es zum Wegfall der Ladezone und zur Ausführung einer zweispurigen Fahrbahn komme, werde die Nordfahrbahn aufgrund haltenden Schwerverkehrs nicht befahrbar sein. Ziel der Änderung des Flächenwidmungsplanes sei alleinig die Möglichmachung der Widmung für die Gp 630/2, das verkehrstechnische Konzept werde vernachlässigt. Durch die Änderung des Gesamtkonzeptes sehe man sich aus folgenden Gründen maßgeblich in den Rechten verletzt:

- Der Wegfall des Lückenschlusses im Süden der Gp 630/2 führe zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit Pkw und Lkw südlich des Fachmarktzentrums/Medzentrums, auf der Bahaimstraße und auf dem Tschidererweg.
- Im Süden der Gpn 633/2 und 633/3 würden sich Versickerungsflächen befinden, für welche eine aufrechte Bewilligung bestehe.
- Weiter würden Stellplätze entfallen, die auch für den Stellplatznachweis benötigt würden.
- Es würden Ladezonen, die für das Funktionieren der Handelsflächen erforderlich seien, wegfallen.

Im Südwesten der Gp 633/2 befinde sich eine Tiefgarageneinfahrt. Der Kurvenbereich solle sich künftig soweit als möglich von der Einfahrt entfernt befinden, um eine Gefahrenzone zu vermeiden.

Stellungnahme Nr. 8:

Die Bauwaren Canal & Co. KG merkt an, dass es wichtig sei, dass es weder am Tschidererweg, noch in der Getznerstraße, der Bahnhofstraße oder der Verbindung südlich des Fachmarktzentrums/Medzentrums zu einer Einbahnregelung komme. Derzeit würden auch bei geringeren Straßenbreiten alle zurechtkommen. Weiter müsse eine mindestens 2,75 m breite Lager- und Parkspur entlang der Canal-Hallen bestehen bleiben. Sollte ein Gehsteig geplant werden, so müsse dieser an der Nordseite des Tschidererweges verlaufen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Vorbemerkung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Absicherung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen umfasst aufgrund der Beschränkungen des eFWP mehrere Teilpläne. Mit Ausnahme des gegenständlichen Teilplans 12e wurden mittlerweile alle Verfahren beendet.

Generell ist erneut darauf hinzuweisen, dass in den eingelangten Stellungnahmen teilweise Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben wurden. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2016 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider teilweise auch für die Festlegung von Verkehrsflächen der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreitern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des bis Ende 2015 rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol (2003) bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1:

Die im gegenständlichen Änderungsplan getroffene Festlegung resultiert aus einem vom Bauamt der Stadt Hall in Tirol im Vorfeld übermittelten Projekt der Landesstraßenverwaltung zum Ausbau der Kreuzung Amtsbachgasse-Pfannhausstraße-Bahnhofstraße. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Festlegung der für das Kreuzungsausbauprojekt erforderlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 sinnvoll. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Projekt der Landesstraßenverwaltung den Erhalt der gegenständlichen Flächen als Gehsteigflächen wie im Bestand, nicht eine Ausgestaltung als Teil der Fahrbahn vorsieht. Der konkrete Entschädigungsanspruch, insbesondere in Hinblick auf die Konsequenzen des allfälligen Wegfallens von Stellplätzen, ist im Rahmen einer allfälligen Grundablöse mit der Stadt Hall in Tirol bzw. dem Land Tirol zu klären.

Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 2:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt aufgrund der

im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten beibehalten werden. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Osten der Gp 650 befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt aufgrund der im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten beibehalten werden. Hinsichtlich der Verkehrserschließung an der Westseite der Gp 650 und des Verzichts auf die ursprünglich vorgesehene Querverbindung im Süden der Gp 630/2 wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 4:

Die Festlegung der im Eigentum der Hofer KG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt in Anlehnung an die im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Östlich des Hofer-Marktes sieht der bis Ende 2015 rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan 2003 eine lineare Nord-Süd-Verbindung mit einer Breite von 8,5 m vor. In der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DKM ist die Parzellenstruktur nach Errichtung des Hofer-Marktes noch nicht enthalten. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol wurde auf Anraten des zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit der Hofer KG für die Stadtgemeinde Hall in Tirol tätigen Ortsplaners DI Dr. Erich Ortner u.a. in Hinblick auf die zukünftige Erschließung der südlich gelegenen Bereiche eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Hofer KG getroffen. Darin habe sich die Hofer KG dazu verpflichtet, bei einer Nutzung des südlich gelegenen Areals die für die Errichtung der Aufschließungsstraße erforderliche Grundfläche gegen anteilige Beteiligung der künftigen Erschließungsinteressenten an den Straßenerrichtungs- und Grundkosten abzutreten. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beruft sich nun auf diese privatrechtliche Vereinbarung. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol werden derzeit, wie in der vorliegenden Stellungnahme gefordert, Gespräche mit der Hofer KG hinsichtlich der benötigten Flächen geführt. In Übereinstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird aus raumplanungsfachlicher Sicht zur verkehrlichen Erschließung des südlich vorgesehenen Baufachmarktes und zur Schaffung einer ausreichend dimensionierten Verbindung mit dem Tschidererweg ein Querschnitt von 8,5 m (2 Fahrbahnen, teilw. mit Linienbusbetrieb, und einseitiger Gehsteig) für erforderlich erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass das im gegenständlichen Bereich als erforderlich erachtete Flächenausmaß in der 3. Auflage des Planes bereits reduziert wurde.

In Hinblick auf die gegenständliche Teilfläche der 630/5 (Ostseite Getznerstraße) – hier wurde die Straßenfluchtlinie des bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplanes unverändert übernommen - sind die getroffenen Festlegungen aus raumplanungsfachlicher Sicht jedenfalls sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden. Hinsichtlich der Vorwürfe, es sei keine ausreichende Grundlagenforschung betrieben worden, insbesondere fehle eine fachlich ausreichende und nachprüfbar Begründung der Maßnahme, es fehle eine vollständige Bestandsaufnahme und es sei keine Interessensabwägung vorgenommen worden, wird auf den bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 und die weiteren Ausführungen des ortsplanerischen Gutachtens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung aus rechtlicher Sicht nicht Gegenstand der vorliegenden raumplanungsfachlichen Stellungnahme sein kann. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 5:

Die Festlegung der gegenständlichen Fläche als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt im Wesentlichen aufgrund der im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Zusätzlich berücksichtigt wurde eine Ausrundung im Kreuzungsbereich. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die getroffene Festlegung sinnvoll und sollte beibehalten werden. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 6:

Im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist die durchgängige Verbreiterung der Getznerstraße als Verkehrsmaßnahme Vk02 festgelegt. Im Bereich der Gp 630/2 und südlich angrenzender Teilflächen der Gpn 1042/1 und 666/5, KG Hall, soll ein Baufachmarkt der Fa. Canal errichtet werden. Die Hauptzufahrt zum geplanten Baufachmarkt der Fa. Canal soll über die östlich des Parkplatzes der Fa. Hofer verlaufende Erschließungsstraße erfolgen. Die Stadt Hall in Tirol beabsichtigt im Interesse des Vorhabens, auf die Realisierung des Westteils der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg zu verzichten. Die Zufahrt zu den Liegenschaften im Bereich der südlichen Getznerstraße muss allerdings in ausreichender Breite vorhanden sein. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die geplante Verkehrsfläche im Bereich der Getznerstraße ist daher nicht möglich, aufgrund des Verzichts auf die Spange Getznerstraße – Tschidererweg können geringfügige Reduktionen der beanspruchten Fläche am Südende der Getznerstraße durchgeführt werden. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 7:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. Die Stadt Hall in Tirol beabsichtigt im Interesse der Realisierung eines Vorhabens im Bereich der Gp 630/2, nun auf die Realisierung des Westteils der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg zu verzichten.

Für den Großteil der Gpn 633/2 und 633/3 besteht zudem ein neuerer Bebauungsplan, welcher den geplanten Straßenausbau an der West- und Südseite des bestehenden Gebäudes vorsieht. Nicht vom Planungsbereich dieses neueren Bebauungsplanes umfasst ist lediglich eine 160 m² umfassende Teilfläche im Westen der Gp 633/2. Die vorgesehene Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf diesen Bereich. Der betreffende Bereich wird bereits als Teil der Zufahrt zu den Parkflächen und Ladezonen genutzt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist ein Verzicht auf die vorgesehene Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich der 160 m² umfassenden

Teilfläche im äußersten Westen der Gp 633/2 nicht vertretbar, da sonst der geplante Straßenausbau nicht zweckmäßig erfolgen kann. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 8:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg und ein Ausbau des Tschidererweges vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. Die Stadt Hall in Tirol beabsichtigt im Interesse der Realisierung eines Vorhabens im Bereich der Gp 630/2, nun auf die Realisierung des Westteils der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg zu verzichten. Des Weiteren wird auf das für das Planungsgebiet ausgearbeitete Verkehrskonzept des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, verwiesen.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung zu den Stellungnahmen Nr. 1-8:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, an den grundsätzlichen Überlegungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes festzuhalten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes soll allerdings mit den Vorgaben des für das Planungsgebiet ausgearbeiteten Verkehrskonzeptes des Büros BVR, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, abgeglichen und gegebenenfalls angepasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine textliche Begründung der Parameter des vom Büro BVR erstellten Verkehrskonzeptes, insbesondere der gewählten Querschnitte, in Form eines Berichtes für eine endgültige Beurteilung der Stellungnahmen und damit für eine neuerliche Auflage als erforderlich erachtet wird.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.06.2019, Zahl 354-2019-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .1187 KG 81007 Hall

rund 3 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante überörtliche Straße § 53.2

weitere Grundstück .314 KG 81007 Hall

rund 2 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **.624 KG 81007 Hall**

rund 359 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **604 KG 81007 Hall**

rund 55 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **630/5 KG 81007 Hall**

rund 8 m²

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:
Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 1.000 m², Lebensmittelfläche max. 1.000 m²,
Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1000 m², Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m²

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/1 KG 81007 Hall**

rund 19 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/2 KG 81007 Hall**

rund 630 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
3

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/3 KG 81007 Hall**

rund 357 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/4 KG 81007 Hall**

rund 636 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **639/5 KG 81007 Hall**

rund 52 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **643 KG 81007 Hall**

rund 34 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **644/3 KG 81007 Hall**

rund 15 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **644/4 KG 81007 Hall**

rund 5 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **644/5 KG 81007 Hall**

rund 2 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **649/2 KG 81007 Hall**

rund 15 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **650 KG 81007 Hall**

rund 124 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/1 KG 81007 Hall**

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 762 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **666/4 KG 81007 Hall**

rund 128 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 21 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **94 KG 81007 Hall**

rund 54 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol bestand für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsah. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 waren allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls traten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll war, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2016 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2016 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Absicherung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen umfasst aufgrund der Beschränkungen des eFWP mehrere Teilpläne. Mit Ausnahme des gegenständlichen Teilplans 12e (Teilbereich 6) wurden mittlerweile alle Verfahren beendet.

Der Entwurf des Teilplans 12e (Teilbereich 6) zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Absicherung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen lag vom 17.12.2018 bis zum 14.01.2019 (inklusive) als 3. Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zur Beurteilung der in der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurde von der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Bahnhofstraße, Tschidererweg, Behaimstraße, Getznerstraße beauftragt. Auf Basis einer Bestandsaufnahme, welche eine Verkehrszählung und die Befragung von Grundeigentümern beinhaltet hat, wurden durch das beauftragte Büro BVR die für die Entwicklung des gegenständlichen Bereiches aus verkehrsplanerischer Sicht erforderlichen Querschnitte definiert. Hierzu wird insbesondere auch auf den in Fertigstellung befindlichen Bericht zum Verkehrskonzept des Büros BVR verwiesen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wurde in der vorliegenden Fassung der Auflage 4 an den grundsätzlichen Überlegungen der Änderung des Flächenwidmungsplanes festgehalten. In Hinblick auf die Querschnitte der Verkehrswege orientiert sich der Änderungsplan der 4. Auflage am vom Büro BVR erstellten Verkehrskonzept (Abweichungen: zusätzliche Absicherung eines Gehweges an der Getznerstraße bis zum Süden des Wendeplatzes, Gestattung für den Bereich des neuen Standorts der Trafostation südwestlich des Fachmarktzentrums/Medienzentrums, Korrekturen entsprechend Bemaßung).

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der bis 31.12.2015 rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan klar eine öffentliche Erschließung des Bereiches Bahnhofstraße, Tschidererweg, Behaimstraße, Getznerstraße vorsah. Der zwischenzeitlich vorgesehene Verzicht auf die Realisierung des Westteils der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg tut der grundsätzlichen planerischen Intention keinen Abbruch.

Die grundsätzliche Zielsetzung einer öffentlichen Erschließung zwischen der Einmündung der Zufahrt zum Hofer-Markt in die B 171 Tiroler Straße und der Verlängerung des Tschidererweges südlich des Fachmarktzentrum/Medzentrum wird abgesehen vom bis zum 31.12.2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan auch durch die privatrechtliche Vereinbarung mit der Hofer KG mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.04.2001, die aus rechtlicher Sicht im vorliegenden ortsplannerischen Gutachten ausdrücklich nicht beurteilt werden kann, dokumentiert. Weiter wird auf die bestehende Servitutsregelung mit dem Fachmarktzentrum/Medzentrum hingewiesen.

Am Südende der Getznerstraße soll in Folge des Verzichts auf die Verbindung mit dem Tschidererweg im Öffentlichen Gut ein für LKW geeigneter Wendepunkt errichtet werden.

In der Abwägung ist die weitere Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des gegenständlichen Bereiches, wie grundsätzlich im bis zum 31.12.2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan vorgesehen, höher zu gewichten als die Privatinteressen der betroffenen Grundeigentümer.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Flächenankauf

Straßenbau

Privatrechtliche Vereinbarungen

Vermessungs- und Planungskosten

Allfällige infrastrukturelle Anpassung

Wortmeldungen:

GR Niedrist fragt an, ob Kostenschätzungen für die Einlösung der Straßenflächen vorliegen würden.

Vbgm. Nuding führt aus, dass in Summe ca. 3.350 m² an Straßenflächen einzulösen seien. Die Preise würden noch nicht feststehen. Es sei jedoch so, dass nicht alles sofort gebraucht und daher auch nicht alles auf einmal eingelöst werden müsse. Wichtig sei es, sich die Vorbehaltsflächen für die Zukunft zu sichern.

Bauamtsleiter Angerer gibt an, es sei schwierig, die Gesamtfläche von ca. 3.350 m² mit einem Kennwert zu klassifizieren. Es komme hier unter anderem darauf an, was technisch passe, was zu erneuern sei, wo Einfriedungsmauern abgebrochen werden müssten, etc.

GR Sachers verweist auf eine Stellungnahme der Hofer KG, wonach diese die Flächen zum Teil als Bauland erworben hätten. Es wäre daher schon interessant zu wissen, welcher Richtwert herangezogen werde.

Vbgm. Nuding verweist darauf, dass es sich hier um einen Auflagebeschluss handle. Während der Auflagefrist seien die jeweiligen erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zustande zu bringen, sonst müsse bis dahin auch keine Erlassungsbeschluss getroffen werden. Grundsätzlich sei es im Stadtgebiet von Hall in Tirol üblich, dass für die Straßengrundablöse nicht ein Baulandpreis, sondern durchwegs € 80/m² gezahlt werden würden. Wenn die Verträge innerhalb der Auflagefrist noch nicht ausverhandelt bzw. zustande gekommen sein sollten, werde der Erlassungsbeschluss eben später getroffen.

Beschluss:

Die Anträge (den Stellungnahmen gemäß Empfehlungen der Fa. Planalp zum Teil Folge zu geben und den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 19.06.2019, Zl. 354-2019-00006 für 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen) werden mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, beide KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 die Auflage des von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.11.2018, Zahl 354-2018-00014, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Infolge der zum Flächenwidmungsplanentwurf (Nr. 12e) eingelangten Stellungnahmen wurde ein Verkehrskonzept für den Gesamtbereich beauftragt. Unter Berücksichtigung des von der Fa. BVR ausgearbeiteten Verkehrskonzeptes wurde der Flächenwidmungsplanentwurf (Nr. 12e) geändert. Dahingehen wird gegenständlicher Flächenwidmungsplanentwurf nun ebenfalls angepasst.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH vom 24.06.2019, Zahl 354-2019-00007, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1042/1 KG 81007 Hall**

rund 1294 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31 sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche
für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **630/2 KG 81007 Hall**

rund 646 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 7928 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Ver-
wendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche
für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 228 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Ver-
wendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Vereinigung der Gp 630/2 mit Teilflächen der Gpn 666/5 und 1042/1 im Bereich des Planungsgebietes einen Baufachmarkt mit Büronutzung in den Obergeschoßen zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Planungsgebietes raumordnungsrechtlich abgesichert werden. Die erforderlichen Querschnitte wurden vom Büro BVR in einem Verkehrskonzept für den Bereich Bahnhofstraße, Tschidererweg, Behaimstraße, Getznerstraße definiert.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Flächenankauf

Straßenbau

Privatrechtliche Vereinbarungen

Vermessungs- und Planungskosten

Allfällige infrastrukturelle Anpassung

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Erstatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.4. Exkammerierung von Teilflächen der öffentlichen Straße, Gst 1132, KG Hall (Sparbereggstraße) - Aufhebung des Gemeingebrauchs

ANTRAG:

Die in der Planurkunde des Vermessungsbüros DI Heinz Ebenbichler, GZI. 11512/06 vom 24.05.2006 dargestellten Teilflächen

③ im Ausmaß von ca: 3 m²

④ im Ausmaß von ca. 31 m²

⑤ im Ausmaß von ca. 46 m²

der öffentlichen Straße „Sparbereggstraße“ mit der Grundstückszahl 1132, KG Hall, im Ausmaß von insgesamt ca. 80 m², werden als Gemeindestraße aufgelassen, da ihnen keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz mehr zukommt. Weiters wird die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit der Herausteilung der Trafostation (Sparbereggstraße) aus dem Grundstück Gst .572/1 der Alpenländischen Heimstätte sind die im Lageplan GZI 11512/06 des Vermessungsbüros Ebenbichler vom 24.05.2006 bereits projektierten Straßengrundabtretungen nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchzuführen:

Die Teilflächen ① und ② im Gesamtausmaß von ca. 128 m² werden von der Alpenländischen Heimstätte abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut „Straße“ (*Gste 1009/5 „Milser Straße“ und 1132 „Sparbereggstraße“*) der Stadtgemeinde Hall in Tirol zugeschrieben. Da die Grundstücke Gste 1009/5 und 1132 bereits dem Gemeingebrauch gewidmet sind, ist keine separate Inkamerierung der Teilflächen ① und ② erforderlich.

Die Teilflächen ③, ④, und ⑤ im Gesamtausmaß von ca. 80 m² werden von dem Öffentlichen Gut „Straße“ abgeschrieben und den Privatgrundstücken der Alpenländischen Heimstätte bzw. der FRIEDEN Gemeinn. Bau- und Siedlungsgen.mbH zugeschrieben, weshalb die Teilflächen ③, ④ und ⑤ der öffentlichen Straße Gst 1132 im Ausmaß von insgesamt 80 m² aufgelassen werden, da ihnen keine Verkehrsbedeutung nach dem Tiroler Straßengesetz mehr zukommt.

Des Weiteren ist es notwendig, die Widmung der Teilstücke ③, ④ und ⑤ zum Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben, damit die Ab-/Zuschreibungen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz im Grundbuch durchgeführt werden können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. **Mittelfreigaben**

zu 3.1. **Brückeninstandsetzung Sewerstrasse - Mittelfreigabe, Änderung der Finanzierung, Ermächtigung Stadtrat für Vergaben**

ANTRAG:

Die **Mittel** auf HHSt. 5/612000-002000 in der Höhe von EUR 100.000,00 werden freigegeben.

Weiters wird der Stadtrat zur **Vergabe** der damit in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

Im HHPL 2019 sind auf HHSt. 5/612000-002000 Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 für Brückeninstandhaltung Sewerstraße vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt **nicht** wie im HHPL. vorgesehen i.H.v. 65.000,00 EUR durch HHSt. 6/612000 + 298900 (Rücklagenentnahme) und i.H.v. 35.000,00 EUR durch 6/612000 + 872000 (Beitrag Absam und Amtsbachgenossenschaft).

Aufgrund der verminderten Zuschussleistung auf 6/612000 + 872000 (Beitrag Absam und Amtsbachgenossenschaft) von EUR 35.000,00 auf 9.000,00 (Absam) erhöht sich die Finanzierung auf 6/612000 + 298900 (Rücklagenentnahme) von EUR 65.000,00 auf EUR 91.000,00.

BEGRÜNDUNG:

Für die Sanierung des Durchlass Sewerstraße sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden. Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Die Brückeninspektion 2014 hat für den Durchlass Sewerstraße eine mangelhafte Benotung „5“ ergeben. Als unmittelbare Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wurde der beanstandete Bereich für den Verkehr gesperrt. Seitdem ist die Sewerstraße in diesem Bereich nur mehr einspurig befahrbar.

Hauptnutzer des Gerinnes ist die Amtsbachgenossenschaft, welche das Gerinne zur Stromerzeugung nutzt. Bis dato geführte Verhandlungen mit den Vertretern der Amtsbachgenossenschaft zur Beauftragung eines gemeinsamen Projektes sind ergebnislos verlaufen.

Zur Instandsetzung des Verkehrskörpers samt damit in Verbindung stehender notwendiger Sanierungen des Gerinnequerschnittes wird nunmehr seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Vorlage ein Projekt zur Erneuerung der Bauteile in Auftrag gegeben. Eine allfällige Kostenbeteiligung der Amtsbachgenossenschaft ist abhängig von den derzeit noch laufenden Verhandlungen bzw. Abhängig einer allfällig von der Wasserrechtsbehörde zu treffenden Verantwortlichkeitszuordnung.

Derzeit wird von einer Gesamtinvestition von 100.000,-- Euro brutto ausgegangen, weswegen die im HHPI 2019 vorgesehenen Mittel zur Gänze frei gegeben werden sollen. Das Erfordernis weiterer Geldmittel ist abhängig vom Angebotsergebnis der Baumeisterarbeiten Tiefbau. Die Ausschreibung hierfür ist Gegenstand der Beauftragung des Büro ebenbichler zt-gmbh.

In der Sitzung des Stadtrates vom 19.06.19 wurde bereits die Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro ebenbichler zt-gmbh beschlossen.

Gegenstand des Auftrages an die ebenbichler zt-gmbh ist die statisch konstruktive Bearbeitung, Ausschreibung sowie die Örtliche Bauaufsicht.

Ein allfällig erforderliches, wasserrechtliches Einreichoperat sowie die Erstellung eines SiGe-Planes gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist in Folge noch separat zu beauftragen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Wasserrechtliches Einreichoperat (separat zu beauftragen)

SiGe Plan (separat zu beauftragen)

Kosten Baumeisterarbeiten Tiefbau

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner weist darauf hin, dass er schon vor 3 Jahren angeregt habe, dass man das in Angriff nehmen solle. Jetzt trete die Stadt doch in Vorlage und warte das Wasserrechtsverfahren ab. Gott sei Dank werde die Brückeninstandsetzung jetzt aber gemacht.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass es sehr lange gedauert habe, allein schon die Zuständigkeiten fest zu stellen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. **Ankauf eines Kontrollsystems (Zutrittsystem) samt zugehörigem Kassensystem und Software zur Kontrolle der Einfahrten in den städt. Recyclinghof, Nachtragskredit**

ANTRAG:

Für den Recyclinghof wird ein elektronisches Zutrittssystem (Einfahrtskontrolle) angeschafft.

Aufgrund der nun vorliegenden Unterlagen aus der Angebotseinholung soll der Ankauf eines elektronischen Kontrollsystems samt zugehörigen Kassensystemen und zugehöriger Software beim Billigstbieter Fa. Gassner, A-Bergheim, zum Angebotspreis von EURO 43.431,75 exklusive MwSt. angekauft werden.

Weiters soll die Errichtung der Fundamente und das Verlegen der notwendigen Elektroinstallationen mit den Fachkräften des Bauhofs und der Stadtwerke durchgeführt werden. Dafür sollen ebenfalls die benötigten Mittel freigegeben werden, Kostenschätzung maximal EURO 10.000,00 exklusive MwSt.

Die Gesamtkosten betragen EURO 53.431,75 exklusive MwSt. Dazu wird ein Nachtragskredit i.H.v. EUR 3.500,00 auf 1/852000-070000 (Softwareanteil) sowie EURO 50.000,00_ auf HHSt 1/852000-043000 (Geräte und Adaptierungsarbeiten) genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe, EURO 53.500,00 durch Minderausgaben auf HHSt. 1/853000-043000.

BEGRÜNDUNG:

Bei der HHPI Erstellung wurden die dafür vorgesehen Mittel versehentlich auf 1/853000-043000 (Hausverwaltung) anstatt richtigerweise 1/852000-043000 respektive 1/852000-070000 (Müllbetriebe) veranschlagt. Die Aufteilung auf Softwareanteil sowie auf Betriebsausstattung begründet sich in den Bestimmungen VRV 2015.

Aufgrund der feststellbaren starken Steigerung der Einfahrtszahlen in den letzten Jahren wurden vom Umweltamt genaue Einfahrtszahlen mittels Lichtschranken erhoben. In den nachfolgenden Zahlen sind sämtliche Eigenzutritte wie auch Bürgerzutritte erfasst:

Einfahrtszahlen	2016	102.575
Einfahrtszahlen	2017	105.496
Einfahrtszahlen	2018	107.943

Bei stichprobenartigen Überprüfungen der einfahrenden Personen konnte festgestellt werden, dass ca. 20% aus den Umlandgemeinden kommen. Aufgrund der hohen Zutritte im Recyclinghof sind permanente Kontrollen sehr schwierig.

Daher empfiehlt das Umweltamt den Ankauf eines elektronischen Kontrollsystems zur Kontrolle der Einfahrten in den städtischen Recyclinghof.

Vom Umweltamt wurden 2 Angebote für ein derartiges Kontrollsystem eingeholt und nach Durchsicht der Unterlagen ergab sich folgende Reihung:

1.	Fa. Gassner, Bergheim	Angebotspreis EURO 43.431,75	Excl. MwSt.
2.	Fa. Fiegl & Spielberger, Innsbruck	Angebotspreis EURO 43.727,98	Excl. MwSt.

Aufgrund der Angebotsergebnisse soll der Ankauf des Kontrollsystems für Einfahrten in den städtischen Recyclinghof bei der Firma Gassner, A-Bergheim erfolgen. Von den derzeit betriebenen Wertstoffhöfen im Zillertal wurde uns die Fa. Gassner als sehr zuverlässig beschrieben. Der Betriebsleiter in Wörgl, der mit der Fa. Fiegl & Spielberger die Bürgerkarte eingeführt hat, wies uns auf mehrere Probleme durch die Firma Fiegl & Spielberger hin.

Dadurch wurde einstimmig durch den Umweltausschuss der Ankauf eines Kontrollsystems bei der Fa. Gassner befürwortet.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (VbGm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik) mehrheitlich genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Bachlechnerstraße 2: Vergabe Planung, LV-Erstellung, Örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination, Nachtragskredit

ANTRAG:

Die **Planung, Örtliche Bauaufsicht und Baukoordination** zum Umbau bzw. Sanierung des Objektes Bachlechnerstraße 2 (ehem. NMS Europa), 6060 Hall in Tirol, wird beim Büro Sporning engineering, Gewerbepark 3, 6068 Mils, gemäß Angebot vom 04.04.2019, zum Preis von **netto 91.800,-- Euro** (brutto 110.160,-- Euro) beauftragt.

Für die **Vergabe weiterer allfällig erforderlicher Planungsleistungen** (Statiker, Energieausweis, sonstiges) wird der Stadtrat ermächtigt.

Dazu wird ein **Nachtragskredit** auf HHSt 5/853000-010000 i.H.v. 108.000,-- EUR genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der „Allgemeinen Betriebsrücklage“ in dieser Höhe.

BEGRÜNDUNG:

Um das Objekt Bachlechnerstraße 2, 6060 Hall in Tirol, für eine zukünftig vorgesehene partielle oder gesamthafte Vermietung zu adaptieren bzw. zu sanieren wurden für die erforderlichen Planungsleistungen, Leistungen der örtlichen Bauaufsicht sowie für die erforderlichen Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz zwei Angebote eingeholt.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Staffelung:

1. Sporning engineering, Gewerbepark 3, 6068 Mils, Euro 91.800,-- netto

2% Skonto, pauschaliertes Angebot – ausgenommen elektrotechnische sowie haustechnische Bearbeitung. Diese Abrechnung erfolgt nach Regie. Im Angebot wurde ein geschätzter Stundenaufwand mit angeboten.

2. Architekt Dipl.-Ing. Benedikt Gratl, Anton-Rauch-Straße 39, 6020 Innsbruck Euro 110.523,37 netto, Angeboten als veränderliches Honorar

Für das Gesamtprojekt liegt eine Kostenschätzung von sporning engineering vor. Aktuell wird von Investitionskosten in der Höhe von netto 1.622.000,-- Euro ohne mobile Einrichtung (Stand 25.04.19) ausgegangen. In der derzeitigen Projektphase („Grundlagenermittlung“) ist von einer möglichen Kostenspreizung von +/- 30% auszugehen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Beauftragung Statiker

Beauftragung Energieausweis

Projektskosten der Umsetzung

Wortmeldungen:

GR Schmid stellt die Frage in den Raum, was hier genau geplant sei, unter „Vermietung“ könne man viel verstehen.

Vbgm. Nuding erläutert, dass an Büros und Dienstleister vermietet werden solle. Es gebe auch schon Interessenten dafür. Eine Gruppe, die auf dem Bio-Sektor tätig sei („Bio Kompetenzzentrum“) habe mit 3 Gesellschaften Interesse daran. Hier wären 17 Mitarbeiter bei einer Gesellschaft geplant und ein Flächenbedarf von ca. 450 m² gegeben. Auch ein Therapeut habe Interesse gezeigt. Es gehe nunmehr darum, die Grundausstattung im Sinne eines „Edel-Rohbaus“ zu erstellen. Die Größe der Räume etc. müssten dann an den jeweiligen Interessenten anpassbar sein.

GR Schmid ersucht, dass man nicht vergessen solle, Flächen für die Allgemeinheit (Jugend, Vereine,...) zu berücksichtigen. Dieses Gebäude sei ein „Herzstück“ und habe viel zur Belebung beigetragen.

Vbgm. Nuding erläutert, dass sich Frau Bürgermeisterin gerade auch deswegen dafür ausgesprochen habe, einen „White Room“ (ohne Kosumationszwang) und ein Bistro in Selbstverwaltung dort unterzubringen; hier hätte auch das Bio Kompetenzzentrum Interesse daran.

Vbgm. Tscherner ist verwundert, dass die Angebote nie jemand im Ausschuss oder Gemeinderat zu lesen bekommen habe. Er bemängelt überdies, dass kein Haller Steuerzahler – es gebe auch Haller Architekten – zur Angebotsabgabe eingeladen worden sei. Überdies sei die Einholung von 2 Angeboten zu wenig. Er sei zwar schon der Meinung, dass dort etwas gemacht gehöre, aber die Vergabe sei abenteuerlich.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass Ing. Gerhard Sponring schon im Rahmen der Errichtung des neuen Schulzentrums tätig gewesen sei und gute Arbeit geleistet habe. Arch. DI Gratl übersiedle übrigens nach Hall, somit handle es sich hierbei sehr wohl um einen Haller Architekten. Man habe sich jedenfalls ehestmöglich an die Gebäudenutzung gemacht und sei sofort nach Auszug der Schule an das Thema gegangen.

StR Schramm-Skoficz vermisst es sehr, dass man nicht im Vorfeld darüber geredet habe, was man dort unterbringen wolle. Ihr Wunsch wäre es gewesen, sich zusammzusetzen und darüber zu diskutieren, was man aus dem Gebäude machen könne. Man könne ja nicht gleich verhandeln.

Vbgm. Nuding antwortet, dass er das Wort „Verhandlung“ nicht in den Mund genommen habe, sondern lediglich erläutert habe, dass es „Interessenten“ gebe. Es seien mit niemandem noch Verhandlungen geführt worden. Als Grundlage bräuchte man nun aber eine Planung, damit man wisse, was das Ganze koste und wie auch die Mieten etc. zu kalkulieren seien.

StR Schramm-Skoficz erwidert, dass es trotzdem der falsche Weg sei. Zuerst solle man sich einig sein, was man drinnen haben wolle.

GR-Ersatzmitglied Langer ist der Meinung, dass diese Angelegenheit in den Altstadtausschuss gehöre. Sie pflichte StR Schramm-Skoficz bei, dass man zuerst darüber diskutieren und danach planen solle.

Laut StR Tusch gebe es da offensichtlich ein Missverständnis: Bei dem Planer Gerhard Sponring handle sich nicht um einen Architekten, sondern es gehe darum, eine „Grundsatzplanung“ zu machen. Er schaue sich an, was alles notwendig sei; mit Architektur habe das relativ wenig zu tun. Im Übrigen sei Frau Bürgermeisterin dafür bekannt, dass sie Gespräche führe, aber deswegen noch keine Zusagen mache. Für Vbgm. Tscherner gehe es zu langsam, den anderen gehe es zu schnell. Für ihn sei der jetzige Weg die einzige richtige Vorgangsweise. Seiner Meinung nach sei die Opposition noch nie so viel eingebunden worden wie heute.

Vbgm. Tscherner weist darauf hin, wenn dort „Nutzungsanforderungen“ stehe, dann gebe es ein geschriebenes Stück Papier. Das möchte er als Entscheidungsgrundlage haben.

Vbgm. Nuding erwidert, dass die Nutzungsanforderungen eben „Büro, Dienstleistungen, öffentliche Räume“ gewesen seien; man müsse aber irgendwann weiterkommen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik) mehrheitlich genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. Auftragsvergabe - Sanierung Zufahrtsstraße Thurnfeldgasse/Schulzentrum, Abbruch defekte Stützmauer

ANTRAG:

1. Für die Sanierung der Zufahrt zum neuen Schulzentrum sowie die Entfernung der dortigen Stützmauer werden die im Haushaltsplan 2019 auf HHSt. 5/612000-002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von EUR 55.000,00 brutto freigegeben. Die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung durch Darlehensaufnahme (HHSt 6/612000 + 346900) wird dahingehend abgeändert, dass dies durch Zufuhr aus Rücklage über HHSt 6/612000 + 298900 erfolgt.
2. Für die Durchführung der Arbeiten wird die Firma Fröschl It. Kostenschätzung vom 15.05.2019 in der Höhe von **EUR 47.607,88** brutto beauftragt.

BEGRÜNDUNG:

Die Vereinbarung mit der Tigewosi bzgl. der Zufahrt als Servitut (über die Gst 263/4 und 263/5) zum neuen Schulzentrum beinhaltet die Sanierung der dortigen Zufahrtsstraße welche jetzt durchgeführt werden soll. Des weiteren wird im Anschlussbereich der Thurnfeldgasse die Asphaltdecke mitsaniert.

Die dort vorhandene und sanierungsbedürftige Stützmauer wird in diesem Zuge abgetragen und durch eine Böschung ersetzt.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Der Abbruch der Stützmauer sowie die Wiederherstellung der Gartenanlage und Abgrenzung zum Straßenkörper solle nicht, wie im Antrag vorgesehen, über die HHSt. 5/612000-002000 abgewickelt werden, sondern anstelle dessen über die HHSt. 5/853000-613000 (Instandhaltung von sonst. Grundstückseinrichtungen).

3. Für die Sanierung der Zufahrt zum neuen Schulzentrum werden die im Haushaltsplan 2019 auf HHSt. 5/612000-002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von EUR

42.400,00 brutto freigegeben. Die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung durch Darlehensaufnahme (HHSt 6/612000+346900) wird dahingehend abgeändert, dass dies durch Entnahme aus Rücklage über HHSt 6/612000+298900 erfolgt.

4. Für die Sanierung/ Instandhaltung der Grundstückseinrichtungen am nordseitig gelegenen Grundstück samt Abbruch der Mauer und Einzäunung zur Straße werden auf HHSt. 5/853000-613000 Mittel in der Höhe von EUR 7.600 netto freigegeben. Diese Mittel sind im HHPI nicht vorgesehen. Daher wird ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 7.600,00 netto genehmigt. Die Finanzierung erfolgt über Entnahme aus Rücklage über HHSt 6/853000+298900.
5. Für die Durchführung der Arbeiten wird die Firma Fröschl It. Kostenschätzung vom 15.05.2019 in der Höhe von **EUR 39.673,23 netto** das sind **EUR 47.607,88 brutto** beauftragt.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner weist darauf hin, dass man im Ausschuss gesagt habe, dass man die alte Mauer abbreche und eine Neue wieder errichten werde. Nun sei es so, dass die neue Mauer wegkomme und durch eine Böschung ersetzt werden solle. Er sei dafür, dort wieder eine Mauer zu errichten, da sonst der Grund südlich des Park Ins nicht genutzt werden könne. Überdies möchte er wieder darauf hinweisen, dass dies Dinge seien (beispielsweise auch Vergabe des Radweges), die nicht über die Jahresbauverträge abgewickelt werden dürften, sondern in einem eigenen Paket auszuschreiben seien. Generell weise er darauf hin, dass mehrere Angebote eingeholt werden sollten.

Vbgm. Nuding erläutert, dass die Bäume nicht zu erhalten seien, sobald man die alte Mauer entferne. Es hätten überdies die erforderlichen Gespräche mit den Gartennutzern bzw. dem Park In stattgefunden und es habe sich herausgestellt, dass diese Flächen von niemandem benötigt werden würden. Er sei überdies der Meinung, dass eine geböschte Fläche den Bereich freundlicher mache.

GR-Ersatzmitglied Langer versteht ebenso nicht, wieso nicht wieder eine neue Mauer gemacht werden könne. Sie verweist darauf, dass ein guter Baumbestand vor allem auch bei Sommerhitze in einer Stadt sehr wichtig sei.

Vbgm. Nuding weist noch einmal darauf hin, dass die Bäume mit dem Abbruch sowieso fallen würden, da keine Standfestigkeit mehr gegeben sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf den städtischen Baumkataster, für den eine Mitarbeiterin halbtags tätig sei, um den Baumbestand zu kontrollieren etc.. Selbstverständlich werde alles daran gesetzt, die Bäume nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn keine Erhaltung möglich sein sollte, werde Ersatz gepflanzt.

Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz könne eine gerade Gartenfläche wesentlich besser genützt werden als eine Böschung. Sie plädiere daher dafür, die Gartenfläche zu erhalten.

GR Sachers ersucht um Prüfung, was man machen könnte, um den Baumbestand zu erhalten.

Bauamtsleiter Angerer erläutert, dass die Lösung mit der Böschung die für den Bewuchs verträglichste sei. Die Mauer sei dem dahinterliegenden Erddruck nicht gewachsen. Es brauche für eine neue Mauer eine L-förmige Fundierung, damit wäre der Baumbestand wesentlich mehr beeinträchtigt als bei einer Böschung. Überdies sei auch zu beachten, dass eine Böschung auch für die Zukunft günstiger zu erhalten sei als eine Winkelstützmauer als „Kunstabwerk“.

Auf die Frage von GR-Ersatzmitglied Langer, ob also alles versucht werde, den Baumbestand zu erhalten, antwortet Bauamtsleiter Angerer mit „Ja“.

Vbgm. Tscherner erwidert, dass das nicht gehen werde. Die vorderen Bäume seien so nahe, die könnten nie erhalten bleiben. Es sei überdies nicht der Hangdruck, sondern der Baumdruck der ausschlaggebend wäre.

GR Visintainer stellt die Frage in den Raum, was hier den Unterschied mache – die Bäume seien jedenfalls weg.

StR Partl betont, dass die Stützmauer gefährlich sei und deswegen weg müsse. Man versuche ohnedies, möglichst den Baumbestand zu erhalten. Es gebe keine Alternative.

Vbgm. Nuding fasst zusammen, dass es die beste Lösung sei, um den Grünraum möglichst zu erhalten. Auch hinsichtlich der von Vbgm. Tscherner angesprochenen Kritik betreffend Vergabe im Rahmen der Jahresbauverträge sei dies immer die beste Lösung gewesen, es handle sich überdies ja auch um eine Haller Firma.

Vbgm. Tscherner stellt abschließend fest, dass „Konkurrenz die Wirtschaft belebe“, vielleicht ginge ja dann die Haller Firma mit dem Preis noch weiter herunter.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt wird.

zu 5.2. Auftragsvergabe - Radweg Baumit

ANTRAG:

1. Für die **Neuerrichtung des Radweges westlich der Firma Baumit** auf GSt 67 werden die im Haushaltsplan 2019 auf HHSt. 5/612000-002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von EUR 14.000,00 freigegeben. Die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung durch Darlehensaufnahme (HHST 5/612000 + 346900) wird dahingehend abgeändert, dass dies durch Entnahme aus der Rücklage über HHSt 6/612000 + 298900 erfolgt.
2. Für die Durchführung der Arbeiten wird die **Firma Fröschl AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol**, lt. Kostenschätzung vom 14.05.2019 in der Höhe von **EUR 11.477,50 brutto** beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.

BEGRÜNDUNG:

Westlich des Neubaus der Firma Baumit soll auf dem GSt 67 ein befestigter Radweg errichtet werden. Dieser verbindet den Inntalradwanderweg mit dem Gewerbegebiet Hall-Thaur westlich des Löfflerweges.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner möchte darauf aufmerksam machen, dass das Aufmaßblatt mit der Kostenzusammenstellung nicht zusammenstimme. Wenn man dies entsprechend dem Aufmaßblatt ausrechnen würde, käme man zu einem Kostenbetrag von ca. € 17.000,-- netto, an Stelle von der Fa. Fröschl angegebenen Kostenschätzung von € 11.477,50 brutto. Er weise auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies ein Projekt sei, das in Einem mit anderen Projekten ausgeschrieben werden könnte.

Bauamtsleiter Angerer nimmt die Anmerkung betreffend Nichtübereinstimmung des Aufmaßblattes mit der Kostenzusammenstellung auf, das werde selbstverständlich vom Bauamt geprüft werden.

Vbgm. Nuding bedankt sich bei Vbgm. Tscherner fürs Aufmerksam machen. Da es sich hier um eine nicht unwesentliche Differenz handle, werde dies selbstverständlich geprüft. Vbgm. Nuding schlägt vor, diesen Antrag zurückzustellen, bis eine Überprüfung des Aufmaßblattes mit der Kostenzusammenstellung stattgefunden habe. Dann werde man - voraussichtlich im Gemeinderat am 30.07.2019 – den Antrag einer neuerlichen Beschlussfassung unterziehen.

Beschluss:

Es besteht einhellig Einvernehmen darüber, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und für eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat zurückzustellen.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

zu 7. Preisanpassung Kindergartenverpflegung

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens für Kindergarten- und Kinderkrippen von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an das Schul- und Personalamt von derzeit € 3,25 auf € 3,70 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2019/2020.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Leistungsvereinbarung über die stationäre Hilfe für Pflegebedürftige Personen, zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, kann der Heimträger auch Leistungen für andere Einrichtungen erbringen, muss diese aber mit einem zumindest kostendeckenden Tarif weiterverrechnen. Eine interne Kostenrechnung hat den Bedarf der Tarifierhöhung in der beantragten Höhe aufgezeigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Antrag SPÖ Hall vom 20.03.2018 betreffend Hall West; Erhebung fehlender Infrastruktur; Erstellung eines ausschussübergreifenden Projekt zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatspartei „SPÖ Hall in Tirol“ vom 20.03.2018 vor:

Die SPÖ Hall stellt daher folgenden Antrag:

- Alle zuständigen Ausschüsse mögen sich mit dem Thema Hall West beschäftigen.
Das Thema bewusst machen.
- Die Bürgerinnen und Bürger mögen mittels einem Beteiligungsprozess in die Projektausgestaltung miteingebunden werden. Paul Klumpner (Komment Hall) und seine umfassende Kompetenz möge miteinbezogen werden.
Fehlende Infrastrukturkomponenten erheben und benennen.

- In einem ausschussübergreifenden Projekt sollen stufenweise Verbesserungen der Wohn- und Lebensqualität erarbeitet und umgesetzt werden.

Zeitplan festlegen. Ziele definieren. Lösungen finden. Lösungen umsetzen.

Als Kernpunkt dieses Vorgehens steht die transparente und ehrliche Kommunikation der handelnden Akteure mit den Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils Hall West.

BEGRÜNDUNG:

Im Haller Stadtteil Hall West setzen sich Bürgerinnen und Bürger seit Jahren für eine Erhaltung der Wohn-, und Lebensqualität ein. Es ist nicht zu leugnen dass Verkehr, insbesondere LKW Verkehr stetig steigt. Lärm und Luftverschmutzung gehen damit einher. Die Fuß- und Radwege in der Gegend Hall West sind unzureichend bis nicht vorhanden. Die nicht gut ausgebaute Infrastruktur wie zum Beispiel fehlende Zebrastreifen, fehlende Schulbushaltestellen, unzureichende Gehsteige und auch die eingeschränkten Öffnungszeiten der dortigen Öffentlichen Kinderbildungseinrichtung ist für einer guten Wohn- und Lebensqualität nicht dienlich. Die Liste der verbesserungswürdigen Infrastrukturkomponenten kann durch etliche Punkte noch erweitert werden. Es kann festgestellt werden dass gerade Familien und junge Menschen aus dem Stadtteil abwandern. Die Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen sind stetig Thema. Es ist unbestritten äußerst wichtig den Wirtschaftsstandort Hall zu stärken. Allerdings darf dies in keiner Weise zum Nachteil der Bevölkerung passieren. Wir sehen die Stadtgemeinde Hall in der Pflicht, sich umgehend mit dem Thema Hall West zu beschäftigen und diesen Stadtteil mit aller Bemühung lebens- und liebenswerter zu gestalten.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung samt Begehung mit Komment Hall am 06.07.2019 dem Antrag auf „transparente und ehrliche Kommunikation“ mit den Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils Hall West bereits nachgekommen worden sei. Das Projekt laufe selbstverständlich weiter. Er habe den Antrag sehr gut gefunden und stelle die Frage in den Raum, ob damit der Antrag für die SPÖ Hall als erledigt betrachtet werden könne.

GR Schmid hebt lobend hervor, dass die Veranstaltung am 06.07. wirklich sehr gut gelungen sei und möchte an dieser Stelle ihren Dank auch gegenüber Sandra Weger/Komment aussprechen. Sandra Weger sei sehr gut vorbereitet gewesen. Man könne den Antrag somit als erledigt betrachten, sie möchte jedoch darauf hinweisen, dass dieser bereits im März 2018 eingebracht worden sei und man hätte so etwas ohne weiteres schneller machen können. Man sollte generell schneller auf Bürgeranliegen reagieren.

Vbgm. Nuding hebt hervor, dass auch eine lange Überlegungs- und Erarbeitungsphase von Komment erforderlich gewesen sei. Der Prozess gehe selbstverständlich weiter.

GR Kolbitsch spricht ebenso ihr großes Lob an Sandra Weger aus. Es seien im Vorfeld umfangreiche Vorbereitungen und auch Besprechungen erforderlich gewesen; so sei bei-

spielsweise in Abstimmung mit den Bürgern die Route etc. abgestimmt worden. Es werde auch ein Protokoll darüber geben, damit man weiter an die Umsetzung gehen könne.

GR-Ersatzmitglied Langer fand die Veranstaltung ebenfalls sehr gelungen. Sie finde auch den Antrag der SPÖ sehr gut und gehe davon aus, dass die Angelegenheit im Gesellschafts- und Integrationsausschuss weiter behandelt werde.

Vbgrm. Tscherner hebt ebenso lobend die Veranstaltung hervor und betont, dass es auch ihm sehr wichtig sei, dass das Projekt weiter betrieben werde und der Antrag nicht in der Schublade verschwinde.

Beschluss:

Der Antrag der SPÖ Hall wird als erledigt angenommen und es besteht Einvernehmen darüber, dass der Antrag damit angenommen und bereits abgearbeitet wurde.

zu 9. **Antrag SPÖ Hall vom 20.03.2018 betreffend Prüfung einer Möglichkeit eines gemeinsamen Blaulichtzentrums und dessen Finanzierung**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatspartei „SPÖ Hall in Tirol“ vom GR 20.03.2018 vor:

Der Gemeinderat solle die Möglichkeit eines gemeinsamen Blaulichtzentrum und dessen Finanzierung prüfen:

BEGRÜNDUNG:

Seit geraumer Zeit wird immer wieder über den zukünftigen Raumbedarf und deren Gestaltung von der Freiwilligen Feuerwehr Hall und auch der Freiwilligen Rettung Hall gesprochen und diskutiert.

Der Raumbedarf richtet sich nach der jeweiligen Einsatzorganisation bzw. den jeweiligen Einsatzmitteln. Im speziellen nach dem geforderten Fahrzeugpark und den technischen Erfordernissen.

Es ist auch Zeitgemäß, dass sich „Blaulichtorganisationen“ dort wo es möglich ist, in einer gemeinsamen Einsatzzentrale zusammenfinden. Es ergeben sich vielerlei Synergieeffekte, organisatorische Vereinfachungen und nicht zu Letzt auch Kostenreduzierungen für die Gemeinden.

In Hall würde sich sicherlich das ehemalige ADEG Areal für ein Blaulichtzentrum in Zukunft eignen. Informative Gespräche mit den Betroffenen sehen aber am derzeitigen Standort der FF-Hall, daß operative Handling besser durchführbar.

Es würde sich aber in die Zukunft gedacht der unmittelbar daneben befindliche Parkplatz für eine Erweiterung sicher anbieten. Die Möglichkeit über zwei Anbindungen (Bruckergasse sowie Thurnfeldgasse) die verkehrstechnische Abwicklung zu haben, wäre ein wesentlicher Vorteil. Ebenso die rasche Besetzung der Einsatzstelle.

Zudem könnte die Freiwillige Rettung im Gebäudekomplex besser nach ihren Bedürfnissen untergebracht werden. Die Zusammenarbeit beider Organisationen sollt auch eine Kostenersparnis bringen.

Es sollte daher jetzt über ein derartiges Projekt für die Zukunft nachgedacht und erarbeitet werden. Ebenso sind die notwendigen Strukturen so rasch wie möglich zu schaffen.

Die „**Sozialdemokratie Hall**“ stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Sinne der hier dargestellten Gründe ist zu prüfen, welche Möglichkeiten zu einer Umsetzung der zukünftigen Erfordernisse der FF-Hall sowie des ÖRK-Hall, sich bieten. Weiters ist ein Zeitplan sowie Finanzierungsplan zu erstellen.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Bürgermeister-Stv. Werner Nuding wird im RSA bei der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes mituntersuchen, welche Flächen benötigt werden, damit die Infrastruktur der Blaulichtorganisationen angesichts der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung im Raum Hall abgedeckt werden kann. Bei der Rettung ist zudem die Bevölkerungsentwicklung im Rettungssprengel mit einzubeziehen.

Alle Ausschussmitglieder sind einverstanden, den vorliegenden Antrag in diesem Sinne zu erledigen.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass dieser Antrag mehrfach behandelt worden sei. So habe man im RSA am 28.05. vorgeschlagen, Stellungnahmen von den in Hall angesiedelten Blaulichtorganisationen (Rettung, Feuerwehr, Bundespolizei) einzuholen und die Stellungnahmen den Mitgliedern zur weiteren Besprechung vorzulegen. Es sei dann im RSA weiter zu behandeln, welche Gebiete hier im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK in Frage kämen.

StR Mimm sieht den Antrag der SPÖ Hall damit als erledigt an, aber nicht in dem Sinne, dass die Sache ad acta gelegt werde. Es stehe im Antrag ja auch enthalten, dass ein „Zeitplan“ sowie ein „Finanzierungsplan“ zu erstellen sei. Es handle sich hierbei um eine „strategische Geschichte“, die in die Zukunft weitergehe. Der Antrag sei nun unmittelbar zwar erledigt, solle aber im Sinne der Empfehlung des RSA im Hinblick auf die Fortschreibung des ÖRK fortgeführt und auch künftig weiter darüber berichtet werden.

Vbgm. Nuding führt aus, dass sich auch der Infrastrukturausschuss dann damit befassen werde, wenn sich die Blaulichtorganisationen dazu bekennen würden. In Absprache mit den Blaulichtorganisationen würde man entsprechende Gebiete in der Fortschreibung des ÖRK reservieren.

Beschluss:

Der Antrag der SPÖ Hall wird als erledigt angenommen und es besteht Einvernehmen darüber, dass der Antrag damit angenommen und im o.a. Sinne daran weiterzuarbeiten sei.

zu 10. **Antrag von SPÖ Hall und FÜR Hall - Unabhängige Bürgerliste vom GR 17.04.2018 betreffend Ausarbeitung - Entwicklungskonzept Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen in Hall**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatsparteien „SPÖ Hall in Tirol“ und FÜR Hall Unabhängige Bürgerliste vom GR 17.04.2018 vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein „Entwicklungskonzept Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen in Hall“ ausgearbeitet wird.

BEGRÜNDUNG:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2018 wurden finanzielle Mittel für die Adaptierung der NMS-Schöneegg/Kindergarten zur Errichtung eines temporären Kindergartens für 3 Kindergartengruppen. Für die temporäre Adaptierung sind darüber hinaus im Voranschlag des Jahres 2018 € 500.000,00 vorgesehen.

Dabei kann die Nachfrage nach Plätzen in Kinderbildungseinrichtungen, Kindergärten und Krippen, durch das bestehende Angebot nicht bzw. nicht zur Gänze gedeckt werden. Nach wie vor bzw. wie schon seit Jahren werden die Gruppengrößen von 20 Kindern regelmäßig überschritten. Diese Situation ist umso dringender, als durch die massive Bautätigkeit in Hall zahlreiche Wohnungen entstehen, welche bevorzugt jungen Haller Familien – sohin Kindern – zur Verfügung stehen sollen.

Um in Zukunft die Situation zu vermeiden, für eine temporäre Unterbringung von Kindergartengruppen enorme finanzielle Mittel aufbringen zu müssen, ist die Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Hall erforderlich.

Die SPÖ Hall hat bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2015 die Ausarbeitung eines derartigen Konzeptes gefordert, wobei nach wie vor keine auf die Zukunft gerichtete Planung vorliegt, zu welchem Zeitpunkt wieviele Kindergartenplätze benötigt werden und wie dieser Bedarf gedeckt werden soll.

Im Rahmen dieses Entwicklungskonzeptes soll zunächst der derzeitige IST-Stand erhoben werden und unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung eine Bedarfserhebung sowohl kurzfristig (1 bis 5 Jahre) als auch langfristig (5 bis 20 Jahre) erfolgen. Diese Bedarfserhebung soll auch die Qualität und Eignung der jeweiligen Räumlichkeiten miteinschließen. Diese Bedarfserhebung soll sodann als Grundlage für die Ableitung von Zielen und notwendigen Maßnahmen dienen.

Gleichzeitig sollen flexible Strategien zur Anpassung des Angebotes an die Nachfrage entwickelt werden. Dies insbesondere im Hinblick auf Sommerkindergarten/ganzjährig geführte Gruppen, Mittagstisch-Flexibilität und Qualität der Speisen, Preisgestaltung.

Die entwickelten Strategien und Maßnahmen sollen dahingehend laufend evaluiert werden, inwieweit die gesetzten Maßnahmen den Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen decken und zu einer Zufriedenheit der Eltern wie auch des Personals führen.

Durch eine derartige Vorgehensweise kann garantiert werden, dass in Zukunft der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abgedeckt werden kann und gleichzeitig die Qualität der Kinderbetreuung und der Kinderbildungseinrichtungen auf einem angemessenen Niveau verbleibt.

Es wird an dieser Stelle auf das Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz hingewiesen, wonach der Versorgungsauftrag von Gemeinden und ein Entwicklungskonzept in § 9 geregelt ist.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Bildungsausschuss vom 16.05.2019:

Die Mitglieder des Bildungsausschusses geben die einstimmige Empfehlung ab, bei den Vorarbeiten für die „Fortschreibung der zweiten Auflage des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol“ die dem vom Schulamt erstellten „Leitfaden Bedarfserhebung & Entwicklung – Diskussionsgrundlagen für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol“ (Anlage) entsprechenden Flächen vorzusehen und sie sind sich einig, dass jeweils im Osten und im Westen der Stadt Einrichtungen entstehen sollen.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding führt zum Antrag von SPÖ Hall und Für Hall betreffend Entwicklungskonzept Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen in Hall aus, dass ein derartiges Konzept erstellt worden sei. Der Bildungsausschuss habe sich sehr bemüht und das Konzept sei sehr aussagekräftig. Das Konzept sei auch an den RSA weitergeleitet worden, da dieses wichtig für die Fortschreibung des ÖRK sei. Es habe sich herausgestellt, dass Hall West die erste Priorität im Hinblick auf Kinderbetreuungseinrichtungen habe. Die Fortschreibung des ÖRK müsse im nächsten Halben- bis Dreivierteljahr beschlossen werden.

GR-Ersatzmitglied Langer ist froh, dass die „Bedarfserhebung“ stattgefunden habe. Damit sei nun klar, dass der Bedarf jetzt und in Zukunft herauszulesen sei. Die Entwicklung werde weiter voranschreiten. Sie sei positiv gestimmt, dass das jetzt bald in Angriff genommen werde. Besonderen Bedarf sehe sie auch für unter Zweijährige und eben insbesondere für den Bereich Hall West.

GR Schmid verweist auf die verlorene Zeit, da man dies auch bereits vor langer Zeit schon machen hätte können. Es müsse allen bewusst sein, dass 198 Hortplätze (in die Zukunft gedacht) fehlen würden. Sie wäre daher für ein „Stadtteilzentrum Hall West“, nicht nur für ein Kinderbetreuungszentrum.

GR Kolbitsch freut sich darüber, dass es im Bildungsausschuss einstimmig zum Ergebnis gekommen sei. Hätte man früher damit begonnen, hätte man wahrscheinlich die erforderlichen Dimensionen noch nicht gekannt. Außerdem sei es auch eine Frage der Finanzierung.

GR Niedrist merkt zur Aussage „gut, dass wir nicht früher damit begonnen haben“ an, dass dies seiner Meinung nach bereits im Rahmen des ÖRK 2010 gemacht gehört hätte.

Beschluss:

Der Antrag der SPÖ Hall und Für Hall wird als erledigt angenommen und es besteht Einvernehmen darüber, dass der Antrag angenommen wurde und im o.a. Sinne daran weiterzuarbeiten sei.

zu 11. **Antrag der SPÖ Hall vom GR 18.09.2018 betreffend Installierung einer dritten Hortgruppe in den Räumlichkeiten der Schule Schönegg**

ANTRAG:

Die 3. Hortgruppe in der Schule Schönegg möge eröffnet werden. Finanzielle und Planerische Entscheidungsbefugnis möge dem Stadtrat unterliegen.

BEGRÜNDUNG:

Immer öfter hören wir MandatarInnen der SPÖ Hall, dass Knappheit im Angebot der Hortplätze herrscht. Durch die Adaptierung der neuen Kindergartenräumlichkeiten in der Schule Schönegg ergibt sich die praktische Möglichkeit eine 3. Gruppe zu installieren. Handwerker wären ja schon vor Ort, um 2 leerstehende Räume im Bereich des jetzigen Hortes zu adaptieren.

Ab 10 Kindern kann eine Gruppe bei voller Förderung eröffnet werden. Im Moment befinden sich auf 40 Hortplätze 47 Kinder. Die dritte Gruppe ist also jedenfalls sinnvoll.

Die SPÖ Hall stellt folgenden Antrag:

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Der vorliegende Antrag wurde im FWA bereits mehrmals zurück gestellt. Aufgrund der hohen Kostenschätzung ist zunächst die mögliche Förderhöhe abzuklären. Deswegen wird der Antrag auch im FWA vom 13.05.19 wieder zurück gestellt.

FWA 11.06.19

Im Rahmen des Raumordnungskonzeptes soll die Möglichkeit der dritten Hortgruppe weiter verfolgt werden. Alle Ausschussmitglieder sind einverstanden, den vorliegenden Antrag in diesem Sinne zu erledigen.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding verweist auf das Angebot der Kinderfreunde in Höhe von € 600.000. Über dies wisse man noch nicht, wie viele Förderungen erzielbar wären. € 600.000 seien jedenfalls auch unter dem Aspekt zu viel, da die Hortgruppe dort nicht lang-, sondern nur mittelfristig betrieben werden solle. Es sei seiner Meinung nach besser, im Westen zu investieren.

GR Schmid ist auch der Meinung, dass € 600.000 eine Menge Geld für eine Hortgruppe sei. Gerade auch, solange es noch ungewiss sei, wie viel Förderungen erzielbar seien, sollte man nicht „ins Blaue investieren“. In ca. 10 Jahren sollte dann ja auch die Schule Schönegg endgültig weg sein. Vielleicht sei seitens des Landes ja auch eine Sondergenehmigung dahingehend möglich, dass beispielsweise Gruppengrößen aufgestockt werden könnten.

StR Schramm-Skoficz ersucht das Bauamt, sich anzuschauen, ob die Schule so saniert werden könne, dass die Kinderbetreuungseinrichtung dort untergebracht werden könne, da man in die Schule schon relativ viel Geld hineingesteckt habe. Sie wisse schon, dass man das vor einigen Jahren bereits untersucht habe, es hätten sich jetzt aber wieder einige Rahmenbedingungen geändert.

Vbgm. Nuding antwortet, dass es die Kalkulation bereits im Rahmen der Entscheidung betreffend das Neue Schulzentrum gegeben habe und eben herausgekommen sei, dass eine Sanierung der Schule Schönegg zu teuer sei, es werde aber gerne noch einmal geprüft.

GR-Ersatzmitglied Langer möchte in Erinnerung rufen, dass „Für Hall“ eine Hortgruppe in der NMS Europa angeregt habe. Man solle sich im Zuge der Planung doch auch anschauen, ob vielleicht doch eine Hortgruppe in der NMS Europa denkbar bzw. möglich wäre.

Vbgm. Nuding antwortet, dass auch das geprüft werde.

Beschluss:

Der Antrag der SPÖ Hall betreffend Installierung einer dritten Hortgruppe in den Räumlichkeiten der Schule Schöneegg wird mit 12 Stimmen und 9 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbezinik, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachser) mehrheitlich abgelehnt.

zu 12. **Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Festlegung einer höchstzulässigen Baumassendichte bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in sämtlichen Baudichtestufen eine höchstzulässige Baumassendichte, welche in der höchsten Baudichtestufe eine Baumassendichte von 2,0 nicht überschreitet, festgelegt wird.

BEGRÜNDUNG:

Infolge der enormen Bautätigkeit in den letzten Jahren in Hall in Tirol und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum ist eine „Verschnaufpause“ für die Stadt Hall in Tirol im erforderlich. Ein weiteres derart rasantes Wachstum und eine derartige Bautätigkeit wie im letzten Jahrzehnt verkraftet die Stadt Hall in Tirol nicht mehr.

Im Rahmen dieser „Verschnaufpause“ kann endlich die derzeit bestehende Infrastruktur nachgezogen, angepasst und auch auf einen weiteren Zuwachs ausgelegt werden.

So kann beispielsweise anhand des bereits beantragten „Entwicklungskonzeptes Kinderbetreuung“ die weitere Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (Kindergarten- und Schulplätze, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung etc.) vorgenommen werden. Ebenso kann die Verkehrsthematik einer Lösung zugeführt werden., ohne dass die davongaloppierende bauliche Entwicklung einer Verkehrslösung immer neue Fragestellungen und neue Probleme vorgibt. Auch die Sportstätten können in Ruhe saniert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen sollen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in den einzelnen Dichtestufen auch höchstzulässige Baumassendichten – abgestuft je nach Dichtestufe – mit einem in der höchsten Dichtestufe maximal zulässigen Wert an Baumassendichte von 2,0 festgelegt werden.

Im Rahmen der – hoffentlich regen und offenen, über parteipolitische Grenzen hinaus geführten – Diskussion kann diesbezüglich auch angedacht werden, eine festzulegende maximale Baumassendichte durch andere in § 61 TROG festgehaltene Berechnungsgrößen abzusichern bzw. zu ergänzen.

Ebenso soll im Rahmen der vor erwähnten Diskussion festgelegt werden, unter welchen Bedingungen und im Lichte welchen öffentlichen Interesses eine Abweichung von der im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten, höchstzulässigen Baumassendichte gewünscht wird.

Gedacht werden kann dabei an die Abtretung von Grundflächen, der Vergabemöglichkeit von Wohnungen, dem Bekenntnis im Rahmen der Bebauung wohnbaugeförderter Wohnungen zu errichten etc.

Idealerweise korreliert dieses öffentliche Interesse bzw. diese Zwecke mit den – ebenfalls auszuarbeitenden – Richtlinien für die Verwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung.

Wortmeldungen:

GR Niedrist habe gesehen, dass der Antrag im RSA abgelehnt worden sei. Ihm gehe es darum, die Baumassendichte, die höchstzulässig sei, zu verordnen; bei einer entsprechenden Überschreitung solle an das öffentliche Interesse und an die Vorteile für die Gemeinde (Abtretung von Grundflächen,...) gedacht werden. Das ÖRK sei schon des Öfteren geändert worden, um beispielsweise „einen Bestand zu legitimieren“, weshalb der gegenständliche Antrag von „Für Hall“ zumindest im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK noch einmal diskutiert und durch den Raumplaner der Stadt Hall überprüft werden sollte.

Vbgm. Nuding führt aus, dass im bestehenden Raumordnungskonzept bereits Dichtestufen vorhanden seien. Man müsse sich bewusst sein, dass man mit den wenigen Flächenressourcen gezielt umgehen müsse. Aus seiner Sicht solle man „lieber dichter und höher bauen und dafür mehr Grün bewahren“. Den Zuzug werde man nicht aufhalten können.

GR Niedrist begrüßt es, wenn die Diskussion im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK weitergeführt werde. Er habe jedoch einen anderen Ansatz als „dicht und hoch“, da dies große Auswirkungen auf die Infrastruktur habe. Eine gewisse bauliche Entwicklung könne man natürlich nicht aufhalten, sie bringe jedoch große finanzielle Verpflichtungen im Hinblick auf die Infrastruktur und den Verkehr etc. mit sich. Es sei sein Ansinnen, dem Wachstum einen Riegel vorzuschieben, weshalb der gegenständliche Antrag von „Für Hall“ eingebracht worden sei.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen der ÖVP, SPÖ und FPÖ mehrheitlich abgelehnt; StR Schramm-Skoficz enthält sich ihrer Stimme; Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, GR Mayer und GR Erbeznik stimmen für den Antrag

zu 13. **Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Stadt- und Regionalverkehr mittels E-Bus bzw. Gasbus**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit dem Verkehrsverbund Tirol die Möglichkeit der Durchführung des Stadt- und Regionalverkehrs in Hall und Umgebung (Regio Bus) mittels E-Bussen (oder alternativ Gasbussen) überprüft und im Falle einer positiven Prüfung auch installiert.

BEGRÜNDUNG:

Der Verkehrsverbund Tirol hat bereits in Osttirol einen ersten Testbetrieb mit einem E-Bus durchgeführt. Seitens des Verkehrsverbund Tirol ist dabei längerfristig vorgesehen E-Busse zum Einsatz zu bringen und auch aktiv Hilfeleistung zu bieten, sofern von Gemeinden E-Busse eingesetzt werden sollen.

Prädestiniert für einen derartigen Einsatz wäre das Haller Stadtgebiet, wobei eben die Möglichkeit besteht gemeinsam mit dem VVT die Möglichkeit des Einsatzes derartiger E-Busse zu überprüfen bzw. von der Verkehrsplanung überprüfen zu lassen. Auch wenn daher die Ausschreibung des Stadt- und Regionsverkehrs noch bevorsteht, würde sich bereits jetzt die Möglichkeit bieten einen derartigen innovativen Schritt zu gehen. Dies insbesondere auch, weil es ein Förderprogramm vom Land Tirol gibt, mit welchem die Differenzkosten zwischen „billigem“ Dieselbus und „teurem“ E-Bus abgedeckt werden.

Sollte sich die Stadtgemeinde Hall in Tirol zum Einsatz des E-Busses bekennen, müsste lediglich die Ladeinfrastruktur geschaffen werden, wobei diese Infrastruktur nicht nur für einen einzigen Bus geschaffen werden kann, sondern mehreren Bussen dienlich sein kann. Die Kosten dieser Anschaffung wären daher überschaubar. Alternativ wäre – ähnlich dem anzuschaffenden Müllfahrzeug – zu überprüfen, ob ein Gasfahrzeug als Bus in Verwendung gesetzt werden kann und soll.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

FWA, 11.06.19

Das Thema ist evident und immer wieder auf der TO im USA. Der USA lädt einen Vertreter des VVT ein, um eine Präsentation der Möglichkeiten zu bekommen.

Alle Ausschussmitglieder sind einverstanden das der vorliegende Antrag hinsichtlich der Durchführung des Stadt- und Regionalverkehrs in Hall und Umgebung mittels E-Bus bzw. Gas-Bus im USA weiterverfolgt wird.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding berichtet über die entsprechenden Behandlungen im FWA und im RSA. Seitens des RSA sei empfohlen worden, den Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss (USA) sich mit dem Thema befassen zu lassen. Es sei seitens des RSA vorgeschlagen worden, dass durch den USA Frau Medwedeff vom VVT zu einer Erläuterung hinsichtlich E-Bus oder Gas-Bus eingeladen werden solle. Die Mitglieder des RSA sollten dazu auch eingeladen werden.

GR Niedrist führt aus, dass er mit dieser Erledigung im Sinne der Empfehlung des RSA einverstanden sei und der Antrag von „Für Hall“ damit als erledigt betrachtet werden könne und setzt in diesem Sinne auf Obmann GR Visintiner, dass er Frau Medwedeff einladen und an diesem Thema dranbleiben werde.

Beschluss:

Der Antrag von Für Hall wird als erledigt angenommen und es besteht Einvernehmen darüber, dass der Antrag angenommen wurde und im o.a. Sinne daran weiterzuarbeiten sei.

zu 14. **Antrag von Für Hall vom 26.03.2019 betreffend Beiträge der Gemeinderatsparteien in der Stadtzeitung**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass sämtliche im Gemeinderat vertretenen Parteien periodisch, idealerweise einmal im Monat, in der Stadtzeitung einen Beitrag zu einem politischen Thema veröffentlichen können.

BEGRÜNDUNG:

Die Haller Stadtzeitung stellt ein Informationsmedium für die Haller Bürger dar. Um das Informationsangebot für die Haller Bevölkerung zu erweitern, ist es sinnvoll, den im Gemeinderat vertretenen Parteien auch zwischen den Gemeinderatswahlen die Möglichkeit zu bieten, sich zu präsentieren und ihren Standpunkt zu politischen Themen den Haller Bürgern näher zu bringen.

Dabei kann entweder ein aktuelles politisches Thema die Stadt Hall betreffend von der Redaktion vorgegeben werden oder es wird den jeweiligen Parteien freigestellt, über welches Thema sie schreiben möchten. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich die Parteien alle gemeinsam in einer Zeitung zu politischen Themen äußern oder abwechselnd in einer bestimmten Reihenfolge jeweils nur eine Gemeinderatspartei in der Haller Stadtzeitung mit einem Thema vertreten ist.

Eine derartige Vorgehensweise wird bereits in mehreren Umlandgemeinden, darunter Mils und Absam praktiziert und ist daher in anderen Gemeinden üblich.

Auch in der Stadt Hall ist eine solche Information der Haller Stadtbevölkerung jedenfalls sinnvoll, wobei durch die Offenlegung der Standpunkte der im Gemeinderat vertretenen Parteien – insbesondere bei aktuellen Themen (Stichwort: Marktanger) – auch gewisse Gerüchte und Ängste in der Bevölkerung zerstreut werden können.

Wortmeldungen:

GR Niedrist führt zum Antrag von Für Hall betreffend Beiträge der Gemeinderatsparteien in der Stadtzeitung aus, dass es ihm darum gehe, dass dieses Medium, das jeder Haller Haushalt zugestellt bekomme, als „Infoservice“ diene. Auch die anderen Parteien sollten zu einem politischen Thema etwas sagen können, wie dies beispielsweise auch in den Gemeinden Absam und Mils praktiziert werde. Man könne auch entsprechende unterschiedliche

Platzierungen von „amtliche Mitteilungen“ und „Informationen der Parteien“ vornehmen; der Leser könne hier durchaus differenzieren. Er fände eine Beschlussfassung – wie beantragt - als Entgegenkommen gegenüber den Parteien.

Vbgm. Nuding führt aus, dass das Thema bereits mehrfach im Stadtrat behandelt worden sei. Es habe früher einmal eine „Fraktionsseite“ gegeben, dies sei jedoch „eingeschlafen“, weil man den Berichten habe „nachlaufen müssen“. Es gebe aber die Möglichkeit der Obleute, über ihre Ausschussarbeit zu berichten. Die Stadtzeitung solle jedenfalls kein politisches Blatt werden. Jede Fraktion habe überdies selber die Möglichkeit zu entsprechenden Veröffentlichungen in den diversen Medien oder eigenen Aussendungen.

GR Schmid versteht es nicht, warum es in anderen Gemeinden funktioniere, nur in Hall nicht. Im Antrag stehe überdies „periodisch, idealerweise einmal im Monat“, was bedeute, dass man ja nicht wöchentlich einen Beitrag verfassen müsse. Man könne sich ja darauf einigen, dass beispielsweise zu Großprojekten jede Fraktion ihre Meinung kundtun könne.

Vbgm. Nuding ist der Meinung, dass man dies in Ausschüssen behandeln solle, nicht in der Stadtzeitung.

StR Schramm-Skoficz findet den Antrag gut. Sie könne sich an früher erinnern. Dies sei kein politisches Hickhack gewesen. Sie sehe es als Bürgerservice, wenn alle Parteien zu einem Projekt Stellung nehmen könnten.

GR Niedrist versteht nicht, wieso man den Kleineren keine Möglichkeit geben wolle. Es würden den Kleinparteien oft die finanziellen Mittel für eigene Medien fehlen.

Laut Vbgm. Tscherner gehe es oft auch darum, dass man die „zweite Hälfte der Wahrheit“ ja auch unter die Leute bringen solle.

StR Mimm erläutert, dass er den Antrag im Stadtrat abgelehnt habe. Wenn er sich die Diskussion jetzt anhöre, bestätige ihn das dahingehend, dass die genannten anderen Gemeinden ein anderes Format hätten; die Stadtzeitung sei auch von der Aufmachung her „amtlich“, nicht vielfarbig und erscheine wöchentlich. Betreffend die von Vbgm. Tscherner angesprochene „zweite Hälfte der Wahrheit“ könne ja jeder eine Berichtigung abgeben. Er warne aber vor einem politischen Hickhack. Es könne seiner Ansicht nach nur so laufen, dass ein Thema vorgegeben werde und auch einige Verhaltensregeln zu gelten hätten. Dann könne man sich das probeweise einmal anschauen. Er werde daher weder zustimmen noch ablehnen, sondern sich seiner Stimme enthalten.

Aus Sicht von GR Erbeznik könne jemand, wenn er eine Meinung habe, diese auch niederschreiben und müsse dann dazu stehen. Dann könne man auch diesbezüglich „festgenagelt“ werden. Es sollte eine Meinung zu einem Thema sein.

GR-Ersatzmitglied Langer ergänzt, dass wenn die Obleute die Möglichkeit hätten, Beiträge zu verfassen, dann sollte diese Möglichkeit auch den Fraktionen offenstehen. Es sei ja nicht so, dass jedes Ausschussmitglied unbedingt die gleiche Meinung wie der Obmann/die Obfrau habe. Es gehe ihr um die Meinungsvielfalt, da ja kaum alles einstimmig in den Ausschüssen empfohlen werde.

GR Niedrist weist darauf hin, dass kaum einer „von früher“ mehr im Gemeinderat sitze. Es sei für ihn daher kein Argument, es deswegen nicht wieder zu machen, weil es früher nicht funktioniert habe. Aus seiner Sicht gehe es im Vergleich zu anderen Gemeinderatsstuben in Hall zumeist sehr sachlich zu. Er verstehe nicht, wieso eine sachliche schriftlich Meinungsäußerung in der Stadtzeitung nicht möglich sein sollte.

StR Tusch ist der Meinung, dass grundsätzlich die Fraktionen zum Kundtun von gegenteiligen Meinungen immer sehr schnell den Weg in die Medien finden würden. Es sei seiner Meinung nach schade, dass das Angebot an die Obleute für Berichterstattungen nicht intensiver genutzt werde. Man brauche nicht die Stadtzeitung zum Befüllen für „großes Auf-

sehen“, dafür würden eh die anderen Medien (Bezirksblatt, TT,...) genügend genützt werden. In diesem Zusammenhang ist es StR Tusch ein Anliegen, sich bei der objektiven Arbeit der Redakteurin der Stadtzeitung zu bedanken.

Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz gehe es um ein „Bürgerservice“, damit man der Bevölkerung zu einem Thema die verschiedenen Meinungen der Fraktionen darlegen könne.

GR Stibernitz weist darauf hin, dass das Thema auch im Überprüfungsausschuss behandelt worden sei. Es sei herausgekommen, dass die Stadtzeitung ein amtliches Mitteilungsblatt bleiben und keine politischen Statements enthalten solle.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen der ÖVP und FPÖ und eine Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich abgelehnt; Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznic, GR Sachers, GR Schmid stimmen für den Antrag.

zu 15. **Antrag von Für Hall vom 26.03.2019 betreffend Flexibilisierung der Gastgärtenzeiten**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Zeiten, in denen Gastgärten aufgestellt bzw. genutzt werden dürfen, flexibilisiert werden.

BEGRÜNDUNG:

Insbesondere die warmen Temperaturen bereits im März haben gezeigt, dass Menschen schon sehr früh im Jahr in das Freie drängen.

Es ist daher sinnvoll, die Aufstellzeiten von Gastgärten nicht starr vorzugeben, sondern diese flexibel zu gestalten, sei es durch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen oder durch eine Festlegung „ad hoc“.

Allenfalls sollte auch berücksichtigt werden, ob Gastgärten im Winter nutzbar gemacht werden können.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding führt aus, dass die Flexibilisierung der Gastgartenzeiten bereits im letzten Jahr durchgeführt worden sei. Der Bäcker Ruetz habe als erster und einziger den „Wintergastgarten“ bis 28.2. beantragt und bewilligt bekommen und genützt. Der Sommergastgarten gelte dann für den Zeitraum 01.03. bis 31.10.. Ausgenommen von den Wintergastgartenzeiten sei die Dauer des Christkindlmarktes.

Die Möglichkeit des ganzjährigen Gastgartens bzw. des zusätzlichen Wintergastgartens werde auch als Mitteilung auf der Homepage des TVB stehen und überdies würde man die Gastronomiebetriebe auch anschreiben.

Beschluss:

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der Antrag von Für Hall vom 26.03.2019 betreffend Flexibilisierung der Gastgartenzeiten bereits als erledigt zu betrachten ist, da die Flexibilisierung bereits seit der Wintersaison 2018/19 möglich ist. Es war daher keine Beschlussfassung zum Antrag von Für Hall erforderlich.

zu 16. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen, im Stadtrat und bei Entsendungen

ANTRAG:

Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen, im Stadtrat und bei Entsendungen

BEGRÜNDUNG:

Entsendung Park In

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding berichtet, dass Irmgard Wolf ihre Funktion als Kassierin beim Verein „Park In“ zurückgelegt habe. Seitens der ÖVP sei daher GR Helmut Span entsandt worden. Die hierfür erforderlichen Unterschriften würden vorliegen, die gegenständliche Information über die Neu- bzw. Umbesetzung des „Park In“ sei daher rein als Bericht zu werten. Es sei hierzu keine Beschlussfassung erforderlich.

GR Schmid stellt die Frage in den Raum, wer hier die jeweiligen Mitglieder entsenden würde, ob dies nur die ÖVP sei. Vbgm. Nuding führt aus, dass sich dies nach den Wahlergebnissen richte. Es sei jedenfalls so, dass zwei Kuratoriumsmitglieder von der Stadt und zwei Kuratoriumsmitglieder von der Stadtpfarrkirche zu bestellen seien. Frau Bürgermeisterin könne erforderlichenfalls hierzu noch genauer berichten.

zu 17. Personalangelegenheiten

zu 18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

18.1.

*GR-Ersatzmitglied Langer trägt folgenden **Antrag** der Gemeinderatsparteien „Für Hall“ und „Grüne Hall“ betreffend „**barrierefreies Hören für Kinder in den Haller Pflichtschulen**“ vor:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadt Hall in Tirol die anfallenden Kosten übernimmt, um barrierefreies Hören für Kinder in den Haller Pflichtschulen zu ermöglichen.

BEGRÜNDUNG:

Auf Grundlage des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes TADG 2005, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie der seit 2008 wirksamen UN-Vereinbarung zur Chancengleichheit (rechtswirksam seit 31.12.2015), festgehalten in den Ö-Normen B1600 ff, sind Bund, Land und Gemeinden dazu verpflichtet,

Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich herzustellen. Dazu zählt auch das barrierefreie Hören etwa in Schulgebäuden. Kinder mit Schwerhörigkeit brauchen zusätzlich zu den Hörgeräten, die sie ohnehin auch im privaten Leben benötigen, eine weitere Unterstützung sobald sie ihre Schullaufbahn beginnen, da die ganz normale Geräuschkulisse in einem Klassenzimmer für herkömmliche Hörgeräte nicht bewältigbar ist.

Grundsätzlich besteht dabei entweder die Möglichkeit, sämtliche öffentlich zugänglichen Räume, also auch alle öffentlich zugänglichen Räume in Schulgebäuden, mit stationären Induktionsanlagen auszustatten. Dabei ist mit Kosten ab EUR 2.000 – 3.000,- pro Raum zu rechnen. Alternativ kann das betroffene Kind mit einer sogenannten mobilen FM-Anlage ausgerüstet werden, die nicht nur innerhalb des Schulgebäudes, sondern z.B. auch bei Ausflügen genutzt werden kann. Die Kosten für derartige Anlagen liegen durchschnittlich bei EUR 2.000 – 3.000,- pro Kind und die Anlage kann über die gesamte Schullaufbahn hinweg genutzt werden. Da Fälle, in denen eine derartige Unterstützung für schwerhörige Kinder notwendig ist, nicht allzu oft vorkommen, erscheint die Anschaffung einer FM-Anlage definitiv die kostengünstigere Variante zu sein. Die Entscheidung darüber soll hier aber nicht vorweggenommen werden. Zur weiteren Beratung steht das Schwerhörigenzentrum Tirol – PRO.ject.EAR zur Verfügung.

Die Stadt Innsbruck übernimmt die Kosten für derartige Anlagen bereits seit Jahren, und zwar dann, wenn durch die Klinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen in Innsbruck die Feststellung der Notwendigkeit erfolgt.

Nach diesem Vorbild soll auch die Stadt Hall in Tirol seiner Verpflichtung nachkommen, barrierefreies Hören für Kinder in den Haller Pflichtschulen zu ermöglichen. Es soll damit für Kinder mit Schwerhörigkeit ein ungehinderter Zugang zur Bildung bestehen.

Wortmeldungen:

GR-Ersatzmitglied Langer erläutert, dass das Problem deswegen sehr dringend sei, weil ein diesbezüglicher Fall in Hall evident sei. Die Familie würde auf die Begleichung der Rechnung (ca. € 2000-3000) warten. Das Gerät könne für das Kind über die gesamte Schullaufbahn hinweg genutzt werden.

Vbgm. Nuding führt aus, dass die Angelegenheit im Jänner 2019 – unmittelbar nachdem man betreffend dieser Sache kontaktiert wurde – an den Bildungsausschuss weitergeleitet worden sei. Nach Rücksprache mit der Schulinspektorin sei von Seiten des Landes mitgeteilt worden, dass diese Kosten nicht vom Schulerhalter zu tragen seien. Beispielhaft sei angeführt worden, dass auch in der LASO Mils derartige Kosten nicht übernommen werden würden. Im Bildungsausschuss sei die Angelegenheit behandelt worden und die Obfrau habe sich unverzüglich mit Serviceclubs im Hinblick auf deren Beteiligung in Verbindung gesetzt. Hier hätte es entsprechende finanzielle Übernahmeangebote gegeben. Die Unterstützung von Serviceclubs habe die betroffene Familie jedoch nicht gewollt, da die Auffassung vertreten wurde, dass diese Investition Aufgabe des Schulerhalters sei. Es sei immer sofort gegenüber der Familie reagiert worden und man habe mitgeteilt, dass man entspre-

chende Unterlagen brauche, um den Antrag weiter behandeln zu können. Es brauche aber die Voraussetzungen.

GR Niedrist erläutert, dass er sich die Rechtslage angeschaut habe. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, das BGStG, das B-VG und die Tatsache, dass es sich um eine „Ausführungsgesetzgebung“ handle, unter die auch das öffentliche Schulwesen (Bildung!) falle. Auch wenn es gesetzlich nicht genau angeführt sei, könne man dies aus dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz ableiten. Es erschließe sich ihm nicht, wie die Schulinspektorin zu ihrer Auffassung gelange.

Vbgm. Nuding wünscht sich mehr Kooperation der Familie.

GR-Ersatzmitglied Langer ist der Meinung, dass diese Problematik im Gesellschafts- und Integrationsausschuss bzw. im Bildungsausschuss behandelt werden solle.

Vbgm. Nuding sagt zu, dass die Weiterleitung an den richtigen Ausschuss erfolgen werde.

18.2.

StR Schramm-Skoficz trägt folgenden **Antrag** der „Grünen Hall“ betreffend die Umsetzung des Online Dienstes „www.buergermeldungen.com“ vor:

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Das Stadtservice wird mit einer Prüfung der notwendigen budgetären und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung des Online-Dienstes www.buergermeldungen.com für die Stadtgemeinde Hall in Tirol in passender Ausführung und Umfang, sowie der Erstellung eines Zeitplans für die Umsetzung betraut. Berichtslegung über die Ergebnisse dieser Prüfung wird für Herbst 2019 an den zuständigen Ausschuss terminisiert.
- Im Besonderen soll bei dieser Prüfung eine zentrale, barrierearme Einbindung auf der Webseite sowie eine breite Information an die Bürger/innen von Hall mitbedacht werden.
- Weiters wird das Stadtservice mit der schnellstmöglichen Umsetzung des Projekts nach Berichtslegung an den Ausschuss und Gemeinderat und dem dafür notwendigen, getätigten Gemeinderats-Beschluss über benötigte Ressourcen beauftragt.

Begründung:

Eine Gemeinde lebt von ihren Bürgern. Als Gemeinschaft von verantwortungsbewussten Menschen wächst und entwickelt sie sich zu einer immer besseren Version ihrer selbst. Grade deswegen ist es wünschenswert, die Bürger/innen darin zu fördern und bestärken, an der Verbesserung und dem Aufzeigen von Missständen mitzuarbeiten – aber auch Wünsche zu äußern oder Lob anzubringen.

Hier ist nicht nur ein schneller, leichter Zugang wünschenswert – sondern auch Transparenz der Umsetzung durch die Gemeinde und eine schnelle, sichtbare Kommunikation mit den Bürger/innen.

Entsprechende technische Lösungen sind oft langwierig zu suchen, schwierig umzusetzen und selbst für eine größere Gemeinde wie Hall ein großer Aufwand. Allerdings setzen schon 39 Gemeinden in Tirol auf eine bereits existierende Lösung www.buergermeldungen.com. Von Innsbruck, Telfs und Kufstein, bis Gerlos oder Wattens finden sich hier Gemeinden jeder Größe.

Dieser Dienst bringt auch für die Stadtverwaltung viele Erleichterungen – Meldungen sind sofort dokumentiert, schnell bearbeitet und die gute Arbeit ist öffentlich sichtbar. Ein Mehrwert für die gesamte Gemeinde, die Gemeindemitarbeiter/innen, die Bürger/innen und auch die Politik. Ist eine Straßenlaterne defekt? Gibt es Fahrbahnschäden? Ist ein Straßenschild verwachsen? All diese Dinge werden schnell dokumentiert und können von der Gemeinde rasch an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Laut Auskunft der Betreiber belaufen sich die Kosten in der Variante ohne die Zusatzleistung des internen Anliegenmanagements auf rund € 115,- monatlich (Exklusive Einrichtung und Einschulung), die Einbindung ist über einen Link auf der Website <https://www.hall-in-tirol.at/> oder unter eigener URL möglich.

Wortmeldungen:

Vbgm. Nuding führt dazu aus, dass man sich bemühen werde, die vorgegebene Terminschiene (Herbst 2019) einzuhalten.

GR Henökl findet diesen Antrag eine gute Idee. Er habe diesbezüglich auch bereits mit Michael Gsaller vom Stadtmarketing gesprochen. Die Abarbeitung (Beantwortungen, etc.) würden dann über die Stadt laufen.

Vbgm. Nuding ergänzt, dass das Stadtmarketing deswegen beizuziehen sei, damit das System auf die Homepage komme. Selbstverständlich erfolge die Beantwortung der Bürgermeldungen über das Stadtamt.

18.3.

*GR Mayer trägt folgenden **Antrag** der Gemeinderatspartei „Grüne Hall“ betreffend „**Rechtsabbiegebot – Kasernenareal**“ vor:*

ANTRAG :

Der Gemeinderat wolle beschließen, daß die vom ehemaligen Kasernenareal kommenden Traktoren ^{Wohns} links-abbiegen müssen (mit der dementsprechenden Anbringung eines Verkehrszeichens).

Die Bevölkerung entlang der Alten Landstraße und der Brixnerstraße

leiden unter dem Lärm in den frühen Morgenstunden und Tagsüber kommt es zu Staus

in der Brixnerstraße wegen LKW und Traktoren. Das neue Wohnbauprojekt ist sicher auch dankbar für eine Verkehrsberuhigung.

18.4.

Vbgm. Tscherner möchte seine Anfrage vom Gemeinderat am 26.03.2019 in Erinnerung rufen, wonach er ersucht habe, ob man Einblick in die Mängelliste betreffend das Schulzentrum Hall in Tirol nehmen könne, um allenfalls etwas zu ergänzen oder um zu sehen, ob die Mängel ohnehin schon alle enthalten seien. Diesbezüglich hätte er von Bgm. Posch zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Er wünsche in diesem Zusammenhang Bgm Posch gute Genesung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Vbgm. Nuding die Sitzung um 20:15 Uhr.

Die Schriftführerin:

1. Bürgermeister Stellvertreter:

Mag. Ingrid Windbichler eh.

Werner Nuding eh.

Die Protokollunterfertiger:

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz eh.

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner eh.